

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

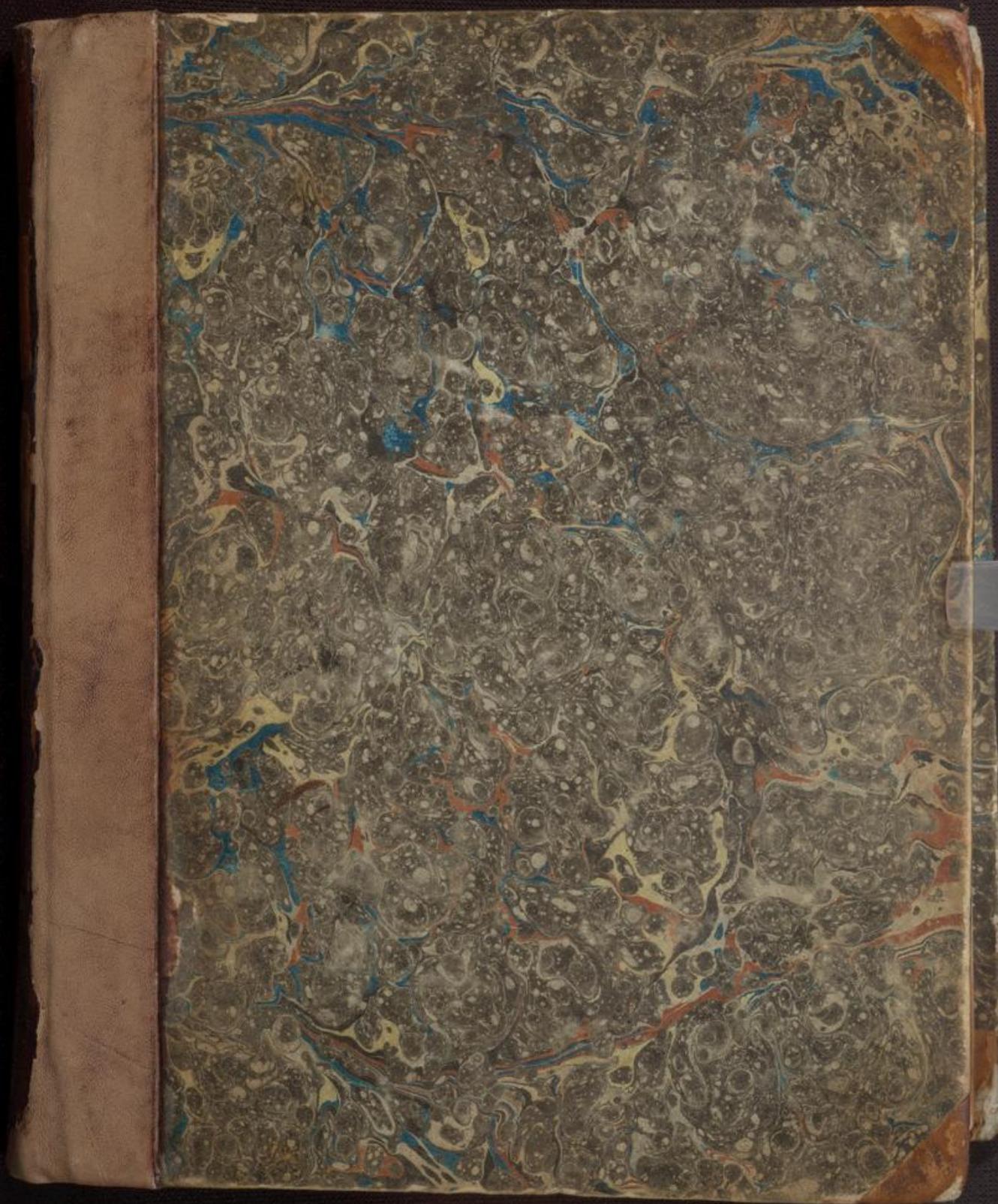
**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Kurtze Gegenstellung, Daß Chur Brandenburg kein Recht  
noch Redliche Ursach habe, Wider S. Churfürstl. Durchl.  
zu Cölln, in Bayern, Westphalen, u. Hertzogen u.u. Und  
Seine Fürstliche Gnad. zu Münster, ...**

**Friedrich Wilhelm <Brandenburg, Kurfürst>**

**[S.l.], 1673**

[urn:nbn:de:bsz:31-112876](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112876)



Misc. 4<sup>o</sup>

127

42 A 1932, 17

RH

[Mi  
1/39

[Miscellanea. Bd 17]

RH  
1 / 39

Ein Heft  
SINCE  
M.

LU D O  
SELD

Wenn dasjen  
zwischen Franck  
fälle  
Aus dem Latein

27  
520.26

**Kurze  
Gegenstellung/**

Das

**Chur Brandenburg kein Recht noch** [Friedrich Wil-  
**Kedliche Ursach habe/** helm Kurf. v. Bran-  
**Wider** denburg]

**S. Churfürstl. Durchl.**

**zu Cölln / in Bavern / Westphalen / r.** [Maximilian  
Herzogen r. r. Heinrich  
Kurf. v. Köln]

Und

**Seine Fürstliche Gnad.**

**zu Münster / Administratorm zu** [Ferdinand II, Bi-  
**Corvey / r. r.** schof v. Münster]

**Die jetzt im Reich führende Friedbrüchige  
Wapfen zu ergreifen.**

Im Jahr 1673.

M. 117.

An den Leser.

52.  
Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/und Ihre Fürstliche Gn. zu Münster/ Als sie das ChurBrandenburgisch/ wider Sie außgesprengtes Manifest seiner Unart und enormität halber ohne Worten und in der That zu resentiren eine geraume Zeit fast gestellet/ und im Werck selbst begriffen seyn/ haben endlich bey unlängst resolvirter Widerlegung desselben ihr erstes Absehen und Vorsorge dahin gerichtet / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg darein keiner Gestalt berühret / und was culpabel denen Rathgebern und Concipisten zugeschrieben werden möchte. Nachdem man aber erwogen / daß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. und Ihrer Fürstl. Gn. Chur- und Fürstliche hohe Personen mit Hindansezug aller geziemenden Reflexion nicht allein immediate auff die aller schimpfflichste Weise angegriffen/ sondern auch/ als hätten Sie wider ihre dem Reich geleistete theure Pflichten / und wider den statum publicum Imperii handeln / auff das allerabscheulichst calumniirt, und darüber mit Feur / Schwert / und schändlicher Berrätheren / zu deren Behauptung perfecto scelere diß Manifest angesehen gewesen / verfolget worden / so haben dieselbe anderer Gestalt / als wie hernach folget / darauff nicht antworten können / in Hoffnung der Herr Churfürst zu Brandenburg keine besugte Ursach finden werde / unfreundlich auffzunehmen / daß Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl. Gn. in ihrer Stands- und Ehrenrettung und Defension in etwa von ihrem ersten Vorsatz und Verlangen abzuweichen genöthiget worden / und wann vielleicht ein- und anders hierin zu hören mißfällig / oder wider Vermuthen hart zu seyn scheinen möchte / der Herr Churfürst vorhochgemelt. werde sich alsdann nicht weniger seines eigenen gegebenen Exempels hierbey erinnern / Als sich eine ungefarbte Fürstellung der Wahrheit / Vernunft und Gerechtigkeit / woran es in widrigem Manifest und Action durchgehends ermangelt / nicht lassen zu wider seyn. Den 7. Martii 1673.

M. 111.

Z

Es

**E**st fast in der gantzen Welt so wol in als auß  
serhalb Europa bekandt / wie das die Republic der verei-  
nigt gewesener Sieben Niederländischen Provinzen / auß-  
ser den Schranken aller Gött- und menschlicher Rech-  
ten und Gesezen / sich über Käyser und Könige / und alle  
andere von dem Allerhöchsten an seine Stelle verordnete Obrigkeiten /  
und darunter auch über ihre benachbarte Churfürsten und Stände des  
H. Römischen Reichs in unerhörter Uebermuth und Ungerechtigkeit / so  
hoch erhoben / das endlich die mächtige Cronen Frankreich und Engels-  
land unümbgänglich betwogen und genöthiget worden / sich der allgemei-  
nen Sach vor anderen anzunehmen / und die gerechte Wapfen zu Wap-  
fer und Land zu ergreifen / umb so wol die bereits empfangene unleidliche  
affronten und Veracht zu rächen / als sich und andere wider dergleichen  
fürs künfftige möglichst zu versichern : Nun ist zwar nicht ohne / das  
Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg sich bemühet / höchst-ge-  
dachte Könige von sochaner heilsamen gemein nütlichen intention zu di-  
vertiren / es ist aber damit ein anders nicht ausgerichtet / als das die Ver-  
ständigkeit einmahl gefaster Königlichen resolutionen mehr dardurch  
ans Licht kommen und kundbahr worden / welche Ursachen von beiden  
Theilen hierein präponderirt / und das Seine Churfürstl. Durchl. noch  
an Reden / noch an autorität das Gewichte nicht gehabt / diesen der Sa-  
chen Zustand und Coniuncturen Ihrer Meinung nach zu versehen.

Nicht weniger haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln zc. und  
Ihre Fürstl. Gnaden zu Wüenster zc. welche mehr als andere benachbar-  
te Chur- und Fürsten von dem Niederländischen Staat mit unzählbaren  
injurien und Gefährlichkeiten immerhin beleidigt und darumb von Ihren  
Königl. Königl. Mayer. Mayer. vorhöchsigemele hiebey billich confi-  
derirt worden / aus den beschehenen Offerten und darüber gepflogenen  
Handlungen gesehen und in der That erfahren / das dieser Krieg von ih-  
rem Consens und Vorschub nicht dependiren / sondern dessen allen un-  
erachtet einen Weg wie den andern für sich gehen würde / massen bey  
höchstem. Königen bereits alles / auch der action halber geschlossen und  
fast gestelle gewesen / ehe und bevor Ihre Churfürstl. Durchl. und Fürstl.  
Gn. vor. höchstem. sich einiger gestalt erkläret / und also haben gesche-

hen lassen müssen / was sie eben so wenig als Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ändern oder heben können.

Gleich wie nun aber an Chur-Brandenburgischer Seiten man bey diesem Zustand allerhand schädliche und der gemeinen Ruhe höchstnachteilige Dinge im Sinne gehabt / und darauß solche weitausehende und zu Beunruhigung des Vaterlands notoriè ziehlende Resolutiones und Anschläge gefasset / wordurch gegenwärtiger newer Krieg uffm Reichsbodem erweckt / und damit Freund und Feind indifferenter wider alle Rechten angegriffen und gewalthätig getrückt worden / Also haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Colln / und Ihre Fürstl. Gn. zu Münster / alle ihre Conilia und actiones dahin gerichtet / daß dieser Krieg nur in dem Holländischen Bezirk eingehalten / und das Heil. Römische Reich unser geliebtes Vaterland nicht darin implicirt / sondern der edle so thewer erkaußte Friede in demselben ohnverbrüchlich erhalten / mit hin Land und Leuthe geschähet / und nicht nur beständige Sicherheit und satisfaction gesucht / sondern auch nach Anweisung der heilsamen Reichs-Satzungen / was dem Reich und ihren Erzh. und Stiffteren mit Gewalt entzogen und vorenthalten / hinwiederumb dabey gebracht und vindicirt werden mögte; Zumahl solches Ihrer Kayf. Mayt. aller- und underehänigst remonstrirt und sonst zu jedermännigliches Wissenschaft / in offenen Truck fürgestellt worden. Es hat auch der Göttlichen Allmacht und Gütigkeit allergnädigst gefallen / diese heilige Intentiones mit wunderbahrem Beystand un Succels dergestalt zu befehligen / daß innerhalb wenig Monaten dieselbe zu solchem Stand und effect gerathen / daß man deren erwünschte Früchten zum theil gesehen / bevorab aber von Erhaltung beständiger gemeiner Ruhe und Friedens / im heiligen Römischen Reich gänzlich versichert gewesen / wañ nur Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auch Lust und Begierde zum Frieden gehabt / und nicht mit einer grimmiger und mehr als feindlichen Armées ins Reich durchgebrochen / seine Neben-Stände unterm Namen der Freundschaft feindlich überzogen / die gemeine Ruhe zerstöhret / und frembde Armées, wie leider offenkündig / uff Reichsbodem gezogen / und darein das trawrige Theatrum Belli ohn Noth und Ursach zugerichtet hätten.

Dieses

Dieses alles zu erweisen hätte man ein anders nicht vordürffen / also was Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg selbstem unterm Titul einer Fürstellung ans Liecht gegeben / worauf alle Ehr- und Friedliebende Teutsche Patrioten / und sonst alle andere / von was Nation und Stand dieselbe seyn mögen / so nur eigennützig und passion bey seiten setzen wollen / gar leicht sehen und erkennen werden / daß es dem Herrn Churfürsten dießfals an befügter Ursach und Rechte kerdlich ermangelt / eine solche Unruhe in Teutschland anzustiften / darumb man sich wegen eines solchen zu eigener Confusion gereichenden Manifests, mehr Ursach zu erfrewen / als mit dessen Widerlegung zu bemühen hätte; damie dannoch aus Mangel besserer Wissenschaft und rechtsschaffener wahrhaftigen information bey einigen / so den äusserlichen Schein nur ansehen dörrften / keine ungleiche Judicia formire / anderen auch zum bösen Willen alle Farb und pretext benommen werde / Als haben mehrhöchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln. ze. und Ihre Fürstl. Gnaden zu Münster / darwider und zwarn auf einen jeden Punct absonderlich nachfolgende kurze Gegenstellung zu thun gnädigst anbefohlen / nicht in Meinung ihre Sach / worvon man einem seines gleichen Mitstand kein Red und Antwort zu geben hat / allhie zu justificiren / welches bereits vorlängst anderwärts und an höheren Orten geschehen / sondern nur jedermänniglichen für Augen zu setzen / wie unbefügt / irrig und mehrentheils unerfindlich die pretexten und Ursachen seyn / wormit der Chur-Brandenburgischer wider Chur Eöln und Münster verübter Friedbruch / deßgleichen von Zeit des aufgerichteten Teutschen Friedenschlusses nicht erlebt / behauptet werden wolte; Derentwegen daß diß Manifest also eingerichtet / daß alles in sich selbstem verwirret / indeme dasjenige was Ihre Käyserl. Maye. allein concernire / mit uff Chur-Brandenburg / und was Chur-Brandenburg allein angehet / mit uff Ihrer Käyserl. Maye. gezogen / was Ihre Churfürstl. D. zu Eöln allein betrifft / Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster und vice versa zugeschrieben / die facta selbst auch ohne Unterschied der Zeit / was vorhergangen / und was gefolget / was vor und nach dem Chur-Brandenburgischen Friedbruch geschehen / durch einander geworffen worden / in Meinung ein klares Wasser so trüb zu machen / daß man nicht uff den Grund sehen könne; Solchem aber vorzukommen /

men/ist nachfolgender Gestalt beydes gegen einander zu setzen nötig erachtet worden.

Chur Cölnisch und  
Fürstl. Münsterisch.

Brandenburgisch.  
s. I.

**S**leichwie Seine Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Bran-  
denburg Ihre Friedfertigkeit  
althie sehr hoch rühmen lassen/  
also wäre zu wünschen gewesen/  
das man davon die rechte Kennzei-  
chen in der That/ nicht aber ganz  
widrige Effectus zu sehen bekom-  
men/ und das Ihre Chur. Fürstl.  
Durchl. davon einig würcklich  
Zeugniß gegeben/ und nicht wi-  
der Ihre benachbarte Mit. Reichs-  
Stände/ von denen Sie weder in  
kleinem/ noch in großem semahln  
beleidigt/ sondern vielmehr allezeit  
in hohem respect und Ehren gehal-  
ten worden/ weitausehende unzu-  
lässige Allianzen eingangen/ noch  
dieselbe dem allgemeinen Land-  
Frieden/ den Reichs Constitutionibus  
und Instrumento Pacis zu  
wider mit feindlichen Waffen an-  
gegriffen/ und einen neuen bluti-  
gen Krieg im H. Römisch. Reich  
unserm gelibtem Vaterland nicht  
erweckt und angestiftet hätten/ und  
zwar dieses alles aus solchen lie-  
derlichen/ gesuchten/ und mehrens-  
theils erdichteten/ sonst durchges-

**S**leichwie jedermännli-  
chen so wol in/ als  
ausserhalb Reichs bekind ist/  
was grosse Mühe/Sorgfalt  
und Lasten/ Seine Chur-  
Fürstliche Durchl. zu Bran-  
denburg etc. unser Gnädigster  
Herr eine zeithero angewandt  
umb die zwischen Ihre Königs-  
liche Mayt. in Franckreich  
und den Herren Staaten der  
vereinigten Niederlanden  
entstandene Mißhelligkeiten  
so fort anfänglich und ehe die-  
selbe in eine so gefährliche  
Kriegsflamme ausgebrochen/  
durch gütliche Mittel und  
Bege beylegen zu helfen:  
Also ist nit weniger Reichs-  
und Weltkündig mit was  
Eiffer und Ernst S. C. S. D.  
gearbeitet/ damit die würck-  
lich erfolgte ruptur und  
Frie

Friedensbruch se eher/se lieber  
gehoben und verglichen/ zum  
wenigsten das H. R. Reich  
unser geliebtes Vatterland nit  
darin implicirt, sondern der  
edele und so thewr erkauffte  
friede in demselbē unverbrüch-  
lich erhalten werden mögte.

Brandenburgisch.

2. Dierweilen nun die Er-  
reichung eines so heilsamen  
Zwecks nicht anders zu hof-  
fen/ als wañ die diesem Unwe-  
sen am nechstgefessene Chur-  
Fürsten / und Fürsten sich  
nicht mit frembden welche die  
Christenheit und das Römi-  
sche Reich in Unruhe zu brin-  
gen suchten/ einliessen und ih-  
nen keine Pässe oder Grenz-  
Dexter einraumeten/massen  
ohne solchen Vorschub/Hülfs-  
feund Beförderung Ih. K.  
May in Franckr. diese Krieg  
entweder gar unterlassen / o-  
der doch vō des Röm. Reichs  
Setten nit würden angefan-  
gen noch continuirt haben.

hends irrigen Ursachen und prä-  
texten / daß daraus jedermännig-  
lichen so wol inn: als außershalb  
Reichs bekandt werden müsse/was  
für ein Geist hiebey regire/ und daß  
ein Gott des Friedens darmit  
nichts zu thun habe / wie aus sol-  
gender Special Beantwortung er-  
hellen wird.

Cölnisch und Münsterisch.

2. Daß Ihre Aller Christlichste  
Königl. May. in Franckreich gleich  
im Anfang beschuldigt werden/ als  
wann Sie die Christenheit und das  
Römische Reich in Unruhe zu brin-  
gen suchten / lässe man billich als  
hie unberührt / und Ihrer Königl.  
Mayt. für selbst zu statuiren bes-  
vor / uff was Art und Weise diesel-  
be wider Sie vorgehende injurien  
und insolentien straffen wollen /  
Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln  
und Ihre Fürstl. Gn. zu Münster  
ve nehmen hieraus mit grosser Bes-  
fremdung / daß man Sie und ihre  
actiones nach der Chur-Brandens-  
burgischen Legislatur und Vorbes-  
deutungen zufälliger Dingen und  
Geschichten faconniren wolle:  
Hochzem. Ihre Chur- und Fürstl.  
Durchl. und Gn. können mit gleich-  
er Macht/ jedoch mit mehrer Urs-  
sach und Vernunfft sagen / daß die  
Erhaltung des Friedens in Teutsch-  
land

land nicht anders zu hoffen gewesen / als wann die den Holländern am  
nächst geessene Teutsche Chur- und Fürsten sich mit Ihrer Königl.  
Mayt. in Franckreich / wider die General Staaten / als von welchen als  
te Unruhe und Friedensstörung im Reich immerhin entweder erweckt  
oder fomentirt worden / in solcher Verbündnüss / wie Sie gethan ein-  
lassen / und von den Früchten und Vorteilen eines Kriegs / den Sie  
nicht hinderen könnten / zu Dienst und Sicherheit des Heil. Römischen  
Reichs und mehrem Aufnehmen / und Vermehrung ihrer eigener Land  
und Leuthen mit participiren / zugleich auch zu dem jenigen / was von  
frembden usurpirt wird / wiederumb gelangen möchten ; Worzu Sie umb  
so vielmehr resolviren sollen / weilen / wann schon Ihre Königl. Mayst. in  
Franckreich / welche vor erwiesener massen ohne Vorschub / Hülff und  
Beförderung der Allirten Chur- und Fürsten den Krieg nicht würden un-  
terlassen haben / denselben von des Römisch. Reichs Seite nicht ange-  
fangen noch continuirt hätten / sie dannoch als nächst Geseffene / wo nichts  
von den Holländern selbst ihrer uhralten Gewonheit nach / gewiß von des-  
nen / so den Holländern ex quacunq̃ue causa gewogen seyn / oder Hülff  
leisten wollen / unterm Namen des Friedens und guter Freundschaft /  
feindlicher und ärger als anseho mit denen weitentessenen Churfürsten  
und Ständen in den Sächsischen / Chur Rheinischen / und theils West-  
phälischen Creysen unter selbigem pretext geschene und noch uff diese  
Stund geschicht / würden tractirt und verdorben seyn ; Derhalben dann  
vorhochgem. Chur- und Fürsten kein besseres Mittel zu Erhaltung ihrer  
Land und Leuthen / und Befestigung eines rechten und wahren Friedens  
einzurathen oder zu erdencken gewesen / als sich bey Zeiten in gute Ver-  
fassung zu stellen / und wider solche / alles im Reich / was sie nur berüh-  
ren verschlingend- und verhergende / bereits vorlängst vorgesehene Freun-  
de / das Jus Naturalis defensionis in der Hand zu behalten / und daneben  
andere aufrichtige trewe Freunde zu machen ; Man dorffte noch wol hier  
ein weiter gehen und beständig darfür halten / Ihre Churfürstl. Durchl.  
zu Brandenburg würden nimmer gestatte haben / das in ihren Schriff-  
ten uff die frembde Allianzen so hart gestämpfet werde / wann nur zu-  
rück gedacht wäre / was all für Vortheil daraus erhalten / und wie man-  
cher schöner bahrer Pfenning / wie sich die Holländer selbst unter anderen

in dem von dem Holländischen interesse publicâ autoritate ausgegan-  
nem Buch an verschiedenen Orten sonderlich Cap. 29. und in den Po-  
litiken gronden en maximen der Republic van Holland, &c. part. 7.  
c. 5. sehr beklagen / dafür einkommen und genossen worden / sonderlich ab-  
ber / wie sehr hierdurch das Fundament ihrer Gütlichen Successions  
manutenens geschütelte werde; Und würde hiebey noch mehrere Behuts-  
samkeit gebrauchet seyn / wann nur allein uff das Exempel dero nechster  
Herren Vorfahren hochmilden Andenkens / welche sich an frembde  
Macht / so die ganze Christenheit und das Römische Reich in Unruhe  
gebracht hat / vorfesslich gesehete / und derselben frembde Wapffen uffm  
Reichsbodem in die Elvische und andere benachbarte Pässe / Ströme  
und Gränsz Orter eingeyflancket / gebührend reflectirt wäre.

Cölln- und Münsterisch.

3. Derenthalben dem allerhöch-  
sten G. D. billich Dank zu sagen /  
dass Er mehrhochged. S. Churf.  
Durchl. zu Cölln und S. Fürstl.  
Gn. zu Münster / durch diese  
und dergleichen verkehrte princi-  
pia nicht in die Irwege verleiten  
lassen und gnädig verhütet / dass dies  
selbe Ihrer Churfürstl. Durchl.  
zu Brandenburg / zu Favor der  
Herren Staaten / wider die gemei-  
ne Reichs und der nechstgelessener  
Ständen Volfahrt und Sicher-  
heit gefasseten weitausehenden und  
wie es leider anseho im Reich die Er-  
fahrung gibt / zu Beunruhigung  
des Batterlands notoriè zihlenden  
resolutionen und Anschlägen kein  
Platz noch Beyfall gegeben; Man  
erinnere sich gleichwol dabey auch  
keiner sonderbahren Interposition.

Brandenburgisch.

3. Als haben auch S.  
G. D. alles was in dero kräfte  
ten und vermögen gestanden /  
an allen Orthen und nicht  
allein bey Frankreich / son-  
dern auch absonderlich bey  
Sr. Gh. D. zu Cölln / und  
des Herrn Bischoffs zu  
Münster S. G. angewandt /  
umb dieselbe von ihnen wider  
die Herren Staaten gefasse-  
ten weit ausehenden / und zu  
Beunruhigung des Batter-  
lands notoriè zihlenden re-  
solutionen und Anschlägen  
wolmeinend abzurathen / mit  
angehängtem Ehrpieten / dz

b ij wo

oder Abtrahung / weils alles / was  
von Chur Brandenburgischer Sei-  
ten hiervon jemahln vorkommen /  
nur in deliberativis bestanden / und  
einzig zu Erweckung einer Jalousie  
wider Frankreich gerichtet gewes-  
sen; und gesetzt / es seye deme allem  
also / wie in diesem S. des Manifests  
enthalten / zu was End wird doch  
solches allhie angeführt? Solle  
dann der Will und Gefallen Ihrer  
Churfürstl. Durchl. zu Branden-  
burg pro lege & iusti in iustiq; re-  
gula gehalten / und im Reich den  
heilsamen Constitutionibus und  
dem Teutschen Friedensschluß vor-  
gezogen werden / auch andere Chur-  
und Fürsten daran gebunden seyn /  
und wann sie nicht folgen / so gleich  
mit Kriegs Macht überfallen und  
ruinirt werden? Und noch darüber  
erleiden müssen / daß ein solcher  
Friedbruch eine defension gene-  
ret / und Chur-Brandenburg dar-  
zu unumbgänglich bewogen werde?

Welches gewiß so unerhört / unseidlich / und von solcher Art ist / daß  
Haubt / und Glieder des h. Röm. Reichs / wann nur ein Schein ihres  
freyen Status übrig bleiben soll / sich bey Zeiten darwider zuverwehren /  
und den Zaum einer einmütigen Zusammensetzung und allgemeiner Ret-  
zung zu gebrauchen die höchste Noth billich erkennen müssen. Was sonst  
ferner diese berühmte Interposition und angehencktes Erbieten von Hülff  
und Beystand betrifft / würden Ihre Churf. D. und Zh. F. Gn. sich deß-  
wegen hoch obligirt erkant / und ihre melures darnach genommen ha-  
ben / wann sie nur einige Zuversicht oder Hoffnung darauff hätten  
sehen

wosern Sie sa wider den  
Staat einige befugte Be-  
schwerde zu führen hätten /  
S. S. D. zu Brandenb.  
Ihnen darunter und zu Er-  
lenkung billigmässiger satis-  
faction und restitution wo  
zu auch wegen Rheinberg  
vermittels Zh. Kays. Mayst.  
interposition bereits gute  
apparentz vorhanden gewes-  
sen / alle Hülff und Beystand  
leisten wolten / wie dann S.  
Ch. D. für sich auch alle vor-  
theilhaftige offerren und  
conditionen vermittels de-  
ren man sie in societatem  
hujus belli ziehen wollen be-  
ständig ausgeschlagen.

setzen können / dann was wolte man sich gutes und fruchtbares das  
von zu versehen haben/ da alles uff diese Condition gesetzt/ wofern sie ja  
wider den Staat einige befugte Beschwerden zu führen hätten.  
Wolten also Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hierüber Rich-  
ter seyn/ und würde die Verbindlichkeit ihres Entbictens / nachdem man  
erst mit v. r. geblichen Tractaten und Conferenzen die Zeit und occasion  
verlohren hätte/ nur mit wenigen und zwar allhie leichtlich vorgesehnen  
Worten daß die Beschwerden nicht befüget wären / zerfallen und er-  
löschen seyn; Man hat die Rechnung bald machen können / wie wenig  
man sich hierauff zu verlassen hätte/ da ein so fürnehmer und in Reichs-  
Sachen absonderlich in den Holländischen Händelen lang geübter erfahr-  
ner Churfürst in zweiffelhaffter Condition setzet / ob dem Erzb. Stiffe  
Cölln Rheinberg/ ob dem Stiffe Münster die mit Gewalt und Unrecht  
entzogene und von geraumen Jahren her usurpirte Herrschafften und  
Länder zu restituiren und dafür satisfaction zu thun/ worzu dannoch ver-  
mögd der Reichs Constitutionum, und absonderlich des Instrumenti Pa-  
cis das Reich und die Confortes Pacis, die Execution zu thun/ nicht aber  
die gravirte Chur- und Fürstenschuldig/ sich derentwegen auff Mittel  
engagiren zu lassen / wordurch einigen übelwillenden Ständen des  
Reichs sich disfalls ihrer gemeinen Schuldigkeit zu entziehen nur pretext  
gegeben/ den Holländern aber ihre Unrechtfertigkeit und Gewalthaten  
wider die betrangte Nachbarschafft im Reich von einem saeculo ins  
andere zu continuiren verstattet wird; Auff solche Weise ist Ihrer  
Churfürstl. Durchl. zu Cölln wegen ihrer Stadt Rheinberg mit der in-  
terposition einiger Kayserlicher nicht Teuschgesinneter Ministrorum  
ergangen/ daß man dieselbe / und zwar in einer Sache / welche von des  
Reichs wegen zu exequiren, nicht aber zu erhandeln ware / auß einem  
Jahr ins andere mit unleidlichem Schimpyff herumgezogen/ und endlich  
nicht ohne Ihr. Kayserl. Maj. des Heil. Römischen Reichs und Ihrer  
Churfürstl. Durchl. zu Cölln respect und Verkleinerung/ auß besagter  
» Ministrorum negotiation dieser effect heraus kommen / daß man  
» nunmehr in des Gravenhage bey den General-Staten uff beschehe-  
» ner angelegener Sondirung/ die Gemüther disponirt zu seyn vermere-  
» tke/ mit Ihr. Churf. Durchl. sich wegen Rheinberg in Tractat einzu-  
lassen

lassen/worbey man absonderlich zu mehrern Spott und Verwirrung  
sich allerhand unannehmlicher Vorschlägen und amulementen gebrau-  
chet / daß ein jeder ehrlicher Mensch darauß nichts anders schliessen kön-  
nen / als daß wegen Rheinberg zu einiger restitution und satisfaction  
nicht die geringste apparenz / sondern das contrarium gewiß und fast ge-  
stellt / besagte Ministri auch hierunter nicht anders intentionirt gewe-  
sen / wie davon die Schreiben und Correspondenz in offenem Druck  
aufgangen. So haben Ih. Fürstl. Gn. zu Münster Ihre besondere und  
mehrere Ursachen / warumb sie Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Branden-  
burg in einigem Tractat, bevorab wann die Holländer darbey berührt  
werden / in keine Wege zu trauen wider ihren Willen gezwungen werden/  
gleich wie sie aber vor einigen Jahren mit hochgem. Ihr. Churf. Durchl.  
aufrichtige Freundschaft und Verständniß zu stiften gesucht / und de-  
roselben ihren ganzen Fürstlichen Staat / alle Geheimnissen und die ge-  
meine Wohlfahrt concernirende innerliche Gedancken in höchster con-  
fidentia eröffnet und vertrauet / so gar wider ihr eigenes interesse zum Be-  
sten deroselben negotiirt, also achten sie unnöthig hiervon ein mehrers  
anzurühren / wann nur Ihr. Churf. Durchl. sich belieben lassen wollen/  
hierauff von sich selbst ein wenig zurück zudencken / und dabey sich in  
specie zu erinnern / daß sie vor diesem Ihr. Fürstl. Gn. zu Mün-  
ster erst die proposition wider Holland thun lassen / mit derselben und an-  
deren auch zu dem End sich einer Allianz verglichen / sie haben aber nicht  
gehalten / sondern alles den Holländern offenbahret / und sich dessen zu ih-  
rem privat - Nutzen gebrauchet; Vor Anfang des Engelländischen  
Kriegs wider Holland haben Ihre Churf. Durchl. die negotiation bey  
Engelland auch zu Behuff Ihr. Fürstl. Gn. übernommen / aber mit glei-  
cher Treu wie vorgemeldet; Und ob sie wohl bey erfolgtem würcklichem  
Krieg Ihr. Fürstl. Gn. sincerit und versichert neutral zu bleiben / haben  
sich dennoch directè wider dieselbe mit Holland verbunden / und verhin-  
dert / daß man damahln keine Justis noch das seinige erhalten können / wie  
es Ihr. Fürstl. Gn. dann in allen ihren Sachen und Handlungen nicht  
besser ergangen / worinn sie sich mit Ihr. Churf. Durchl. eingelassen / so  
gar daß wider Ihr. Fürstl. Gn. fast niemahln einiger Streit oder Hän-  
del / es sey von Unterthanen / oder sonst anderen hohen oder niederen  
Stands

Stands erweckt; denen Chur-Brandenburg nicht also fore wld. & Ihre  
Fürstl. Gn. durch protection oder Allianz beygepflichtet.

Wann nun auch dieses alles bey Seiten gestellet und vermeinet  
werden solte/ es hätte an gutem Willen nicht ermanglet / so müste man  
doch hierinn darumb billich angestanden haben / die Recuperation des  
seinigen / und die Satisfaction uff Unterhandlung / Hülf und Beystand  
dessenigen ankommen zu lassen / der sich selbst wider die Holländer nicht  
helffen kan / sondern seine vornehmste Städte und Plätze im Reich und  
am Rheinstrom in der Holländern Hände und Gewalt hat / und gegen  
dieselbe sich so weit verniedriget / daß er selbst in der mit den General-  
Staaten zu Eölln am 26. April den 6. May 1672. geschlossener Allianz  
Artic. 25. & 26. wegen sublitens S. E. J. Person / seiner Leib-Guarde  
und wegen der Magazine in seinen eigenen Städten die allerschimpff-  
lichste Pacta und Conditiones eingangen / wie die beygelegte Extractus  
sub Num. 1. mit mehrern anweisen. Sehet also jedermänniglichen klar  
für Augen / wie weit Ihr. Churf. Durchl. zu Brandenburg hierinn ver-  
sehen / wann sie im Herzen dafür halten und nicht besser wissen solten / daß  
sie durch diese und dergleichen Narrata ihro selbst so wenig Ruhm und  
Ehr / als anderen Unglimpff und Verweiß zubringen / sie gestehen und  
bezeugen allhie von sich selbst / was sie in anderen culpiren wollen / wie  
daß sie nemlich alle vortheilhafte offerten und conditiones, vermittelst  
deren Ihre Königl. Maj. in Franckreich deroselben / wann sie auch nur  
still sitzen und neutral bleiben wolten / ihre von den Holländern usurpirte  
Städte und Bestungen / ohne Erstattung einiger Kosten / frey zu lieffern  
und einzuräumen sich verpflichtet / außgeschlagen / und dergestalt was sie  
in der Güte mit guter Ruhe und in Frieden von Franckreich wieder haben  
können / dem wanckelbaren Succels und Glück der Wapffen unterwerf-  
fen / und derentwegen einen unnöthigen Krieg auffm Reichs-Boden wi-  
der ihre Mißstände / ohne einiges Rechte und Fuge anfangen und führen  
wollen / deßhalbenn dann hochg. Ih. Churf. Durchl. zu Brandenburg  
als dero auch vermög des Instrumenti Pacis unzulässig und verboten  
gewesen / den Feinden der Cron Franckreich in ihren Eлевischen Städten  
und Landen Uffenthalt / Besatzung / Einlagerung / Pässe / Durchzüge  
und andere Commodität und Vorschub zu gestatten / welches sie gleich  
wohl

wohl notorie gethan/badurch das Instrumentum Pacis violirt, und sich der Feindschafft wider Frankreich theilhaftig gemacht/ einzig und allein ein Urheber und Ursach seyn/ aller dem Reich/ der Nachbarschafft/ und ihren eigenen Landen und Leuthen darauff entstandener Beschwerden und Unglückseligkeiten.

Cölnisch und Münsterisch.

4. Gleichwie nun Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg vom ersten Anfang ihrer Regierung wegen dero und des ganzen Reichs höchst importirenden Grenz: Besetzungen Orsow / Düderich / Wesel/ Rech und Emmerich bis zu gegenwärtiger durch die Gnade Gottes erfolgter Veränderung wider die dem Reich geleistete schwehre Pflichten/ und zu künftlichem Präjudiz dessen Ruhe und Sicherheit mit denen Holländern/ wie auß der zu Regenspurg spargirter Respon- sion Legationis Brandenburgicae zu ersehen / sichere Pacta haben/ worin sie keine Aenderung zu machen gedencen/ worüber sie denen selben das absolut Commando/ und Kriegs: Besatzung gestattet/ und zwar mit solcher independens vom Reich und von ihro selbst/ das sie darein ihren eigenen Aufenthalt mit einer blossen geringen Leib- Garde durch besondere Allians von ihnen erhandelen/ und pacifiren/ und noch dieses darzu bekennen

Brandenburgisch.

4. So bald ferner Sr. Ch. F. D. die Nachricht zu gekommen / das aller guten und wolmeinenden Fürsellungen ungeachtet Sr. Ch. F. D. zu Cölln schon lange vorher/ ehe der Krieg würcklich angefangen / dero und des ganzen Reichs importirenden Grenz: Besetzungen/ wider die dem Reich geleistete schwehre Pflichten und zu künftlichem präjudiz dessen Ruhe und Sicherheit denen Franzosen eingeräumt/ and derselben Vöcker und Besatzung darin auf- und eingenommen / auch zu formirung grosser und ansehnlicher Magazine ihnen Anle- tung und commodität gegeben und verstattet/ woraus  
dann

dann leichtlich abzunehmen/  
gewesen / was schädliche und  
der gemeinen Ruhe höchst-  
nachtheilige Dinge man im  
Sinn gehabt / so haben Se.  
Ch. F. D zu Brandenburg  
zwar nicht ermangelt / aus  
Liebe zum Frieden und trew-  
brüderlicher aufrichtiger in-  
tention gegen Se. Ch. F.  
D. zu Cöln dieselbe nochma-  
len von dero gleichen Vorha-  
ben / worzu sie als ein Teutsch  
gesinnter Friedliebender  
Churfürst von Natur nicht  
geneigt / noch auch jemahlen  
darein gewilliget hätten /  
wann sie nit durch allerhand  
listige practique einiger Ih-  
rer eigennütziger und Unruhe-  
liebhabender Bedienten dar-  
zu wären verleitet worden / ab-  
zurathen / auch auf allen fall  
sich wegen des / dem Röm.  
Reich / dem Westphälischen  
Crähse und dero eigenen Lan-  
den daraus entstehender Un-

müssen / daß mit dero gutem Willen  
ihre Bestungen in den Clevischen  
Landen von den Holländern besetzt  
gewesen / wie sie Ihre Kayf. Maj.  
durch den Fürsten von Anhalt an-  
bringen und vorstellen lassen / und  
auß dem sub Num. 2. bey zulegtem  
Extractu Relationis eines vorneh-  
men Ministri de dato Wien den 14.  
Julii vorigen Jahrs zu ersehen ist:  
Also haben Ihre Churf. Durchl. zu  
Cöln / nach dem sie gesehen / daß ih-  
re Stadt und Bestung Rheinberg  
ihro durch die Gewalt und Wapfen  
einer ausländischen frembden Re-  
public wider alle Rechten / über die  
sechzig Jahren vorenthalten / und  
zu dero Restitution und gebühren-  
der Satisfaction weder von den Hol-  
ländern in der Güte / unerachtet die-  
selbe durch besondere Schickung ei-  
ne geraume Zeit inständigst gesucht  
worden / noch von des Heil. Röm.  
Reichs wegen / welches doch ver-  
mögd der Reichs. Satzungen und  
des Teutschen Friedenschlusses dar-  
zu verbunden ist / die geringste Hoff-  
nung und Apparenß nicht übrig ge-  
wesen / auß Antrieb deren dem Reich  
und ihrem Erz. Stiffte geleisteter  
schwehren Pflichten länger nicht  
ansehen können / diese ihre und des  
ganken Reichs hoch importirende  
Grenß. Bestung zu restabilirung  
c der

der gemeinen Ruhe und Sicherheit  
von den frembden Völkern und  
Besatzung zu saubern / und zum  
Reich und ihrem Erbs. Stiffe zu  
vindiciren ; Zu welchem höchst-  
rühmliche gemeinnützlichem Werck  
Ihre Churf. Durchl. vor hochge-  
meldt. alles / was in dero Kräfte  
und Vermögen gestanden/dem ge-  
meinem Wesen zum besten ange-  
wandt/ und sich darzu der occasion  
des Französichen damahln bevor-  
gestandenen Kriegs/ dessen Hinte-  
rung nicht in ihrer Macht gewesen/  
rechtmässig bedienet ; Sie haben  
wegen allzugrosser potenz der Hol-  
länder/ zugleich Ihre Königl. Maj.  
in Franckreich als Mit-Principal  
Compaciscenten des Teutschen  
Friedens umb Hülff und Beystand  
angeruffen / welches Ihrer Churf.  
Durchl. so zulässig / als höchst-  
gem. Königl. Maj. in Krafft des  
Instrumenti Pacis Cæsareo-Galli-  
ci ad finem S. Veruntamen, &c.  
wie alle und jede übrige Friedens-  
Conforten schuldig gewesen/ Ihr.  
Churfürstl. Durchl. mit Rath und  
That beyzustehen; Und wer wolte  
deroselben/ es müste dann ihr abge-  
sagter Feind seyn/ vorweisslich und  
abel ausdruten / daß sie bey so ge-  
stalten Sachen zu formirung nö-  
thiger Magazine/ Anleitung und

gelegenheit und Schaden  
aufs feyerligste zu bedingen ;  
Es hat aber dieses und alle  
andere zu Erhaltung des  
Fried- und Ruhestandes in  
Teutschland angewandte  
Mittel nichts verfangen  
wollen / sondern sich darauff  
bald in der That gewiesen /  
wohin die / denen Frankosen  
erzeigte Hülffleistung und  
beschehene Einräumung der  
Pässe und Plätze gezielet /  
massen die wärckliche con-  
junction mit auswertigen  
Wapfen darauff unverlangt  
erfolgt / denen dadurch der  
Weg ins Reich und Er. Ch.  
S. Durchl. Lande gebahnet/  
und dieselbe dar über nicht al-  
lein von der Französichen  
Armée, welche noch den we-  
nigsten Schaden gethan/  
sondern auch absonderlich vö  
denen Chur-Söldischen und  
Münsterischen Trouppen in  
solche ruin und Verderb als  
für

für Augen ist / und wie gnug  
vorher gesagt und gewarnt/  
gerathen und gesetzt worden.

alle übrige commoditäten gegeben  
und verstattet / zumahln sie es we-  
gen grosser Macht der Holländer  
nicht anderst machen können / und  
die vielfältige Chur. Brandenburg

gische mit selbiges Herrn Churfürsten gutem Willen von den Holländern  
besetzt gewesene ansehnliche Bestungen / wormit Rheinberg enclavirt ist/  
solches also verursacht / daß nemblich Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eölln/  
die offenkündige schwere Spesen anwenden / und durch erhaltene mächtige  
Assistenz ihre Land un Untertanen incommodiren müssen / dessen allen  
sie zumahln geübriget seyn können / wañ die nechst herumbgelegene Clevis-  
sche Plätze und Bestungen zu des Reichs devotion, und nicht in frembs-  
der dem Reich und ihrem vorigen Herrn allezeit widerwärtig und un-  
treuer Nachbarn Händen und Gewalt gewesen / sondern auß denensel-  
ben von Chur. Brandenburg / wie er vermög der Reichs. Satzungen  
schuldig ist / Ihr. Churf. Durchl. zu Eölln / wider frembde ungerechte  
Vergewaltigung und usurpation Hü ff und Sicherheit geschafft wäre.  
Derenhalb dann und weilen daneben auß den Clevischen Bestungen  
Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Eölln vor hochhemeldet / die erste Feinds-  
schafft angethan / und mit etlichen tausenden commandirten zu Ros  
und Fuch / in dero Erzh. Stifte ein unversehener feindlicher Einfall / und  
mit Rauben / Morden und Brennen die würckliche Ruptur geschehen /  
nicht weniger Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster verschiedene Leib. Garde  
reuter / Officirer / Soldaten und Untertanen auß den Clevischen Bes-  
tungen / Orsow / Wesel und Emmerich auff freyen Kayserlichen Land-  
strassen gefänglich weggeführt / theils geplündert / theils aber in Wäl-  
dern und Sträuchen ermordet / und zwar dieses alles vorhin / und da we-  
der die Holländer / weder jemand anders von Chur. Eölln oder Münster  
im geringsten beleidiget worden : Also in dem Chur. Brandenburgischem  
Territorio alle Feindschafft und der Krieg selbst wider Ihr. Chur. Fürstl.  
Durchl. und Ihr. Fürstl. Gn. seinen Rechten Sitz gehabt / und auß  
demselben wider dero benachbarte Erzh. und Stifftere Eölln und Mün-  
ster ihren ersten Anfang genommen / so haben sie / Friedliebenshalber /  
bis hiehin geschehen / und damit man ja kein pretext zu Unwillen geben  
möchte /

möchte/ ferner nicht unterlassen können/ sich wegen der dem Römischen Reich/dem Westphälischen Crayß und besagten Chur/ und Fürstenthümern darauß entstandener und verursachter Ungelegenheiten/ Kosten und Schaden/ wider Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auffo feyerlichste zu bedingen/zumahlen sich dieselbe über alles voriges auch wider Ih. Churf. Durchl. zu Cölln/ und Ih. Fürstl. Gn. zu Münster/einen ganzen Monat vorhero/ ehe der Krieg angefangen / mit ihren Feinden allirt, und mit deren Geld subsidiiis eine Armee / welche zu Beunruhigung des Reichs/ und zu oppression desselben Ständen im Reich herum geführt wird/ auff die Weine gebracht / besagten Feinden in den Clevischen Bestungen die absolute disposition und Befehlung gelassen/ auch zu Formirung grosser und ansehnlicher Magazine ihnen Anleitung und Commodität gegeben und verstattet. Denen dadurch der Weg weiter ins Reich und den Cöllnischen und Münsterischen Landen gebahret/ und dieselbedarüber/ wie im Haage von den General. Staaten resolvirt, und dem Herrn Prinzen von Oranien anbefohlen gewesen / in die äusserste Ruin und Verderb gerathen und gesetzt wären / wann darcin durch gute Confilia, Sorgfalt / und actiones, worauß im widrigen Manifest, von Anfang bis zum End nur lauter Siffi gesogen wird/nicht wäre vorgesehen / und die schädliche und der gemeinen Reichs Ruhe höchstnachteillige im Sinn gehabte Dinge / durch Beystand des Allerhöchsten für dasmahl nicht wären dissipirt worden; Die hiebey gebräuchte schimpffliche Anzeyffung Ihrer hohen Churf. Person/werden Ih. Churf. Durchl. zu anden und ihre getreue Ministros zu vertreten wissen.

Was sonst von wärdlich erfolgter Conjunction mit aufwertigen Wapfen angezogen wird/ solches ist irrig / und ob man wohl grosse Ursach und Fug darzu gehabt hätte / so ist dainoch einige Conjunction nimmer vorgangen / ehe und bevor man dem Weltkündigen Friedensbruch des Herrn Churfürsten zu Brandenburg mit gesambter Hand entgegen gehen müssen; Das aber den Brandenburgischen Landen von den Chur. Cöllnischen und Münsterischen Truppen mehr Schaden/ Ruin und Verderb als von der Französischen Armee selbst zugefügt seyn solle/ solches ist unbegreiflich/woher doch Ihr. Churf. Durchl. zu Brandenburg

denburg ein so falscher Bericht zugekommen seyn mag / dann so viel die Chur-Cöllnische Truppen betrifft / seyn dieselbe / da sie etwa wegen Gelegenheit der Dertter die Chur-Brandenburgische Landen berühren müßten / denen Reichs Constitutionibus gemäß passirt / haben auch alles was ihnen gereicht worden / bezahlt / und vor dem durch den General Wachtmeister Spaen in das Herzogthum Westphalen beschlenen feindlichen Ein- und Uberfall die geringste Ungelegenheit denen Chur-Brandenburgischen Landen und Unterthanen nicht zugefüget. So viel aber die Münsterische Troupen angehet / contestiren Ihre Fürstl. Gn. zu Münster für die höchste Warheit / daß die ihrige weder in klein noch groß die Chur-Brandenburgische Lande / vor des Generaln Majorn Spaens / ins Münsterische gethanen feindlichen Einfall mit keinem Fuß berührt / noch einen einzigen Strohaln darein gekränckt / weniger den geringsten Schaden / Ruin oder Verdert verurrsachet / und wird dasjenige was ditsfalls in dem Manifest enthalten / kein ehrlicher Mensch wahr machen können / sondern ist darauf zu ersehen mit was Gefährlichkeiten man die Welt zu abusiren suche / und wie wenig auff die mit so vielen gesuchten Scheintworten / von Anfang des Manifests bis zum End / wie auch bey dem Reichstag zu Regenspurg zu jedermänniglichens Verdruß aufgepußte Liebe und Begierde des Friedens zu halten sey / da man die Ruhe und den Frieden also gehasset / daß auß Mangel rechtfertiger Ursachen / man sich zu einer offenkundigen Zerrüttung und Bruch des Westphälischen Friedens / mit unersündlichen und auß der Luft genommenen prætexten behelffen muß.

Brandenburgisch.

5. Als nun endlich hieraus nichts anders / als eine offenbahre Zerrüttung und Bruch des Westphälischen Friedens / was man auch wegen dessen observanz für speciose und scheinbahre versicherungen und sincerationes hin und wieder contra ipsam factorum evidentiam & notorietatem gegeben / erfolgen können.

Cöllnisch und Münsterisch.

5. Hingegen haben Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln und Ihre Fürstl. Gn. zu Münster / sich dem Westphälischen Friedensschluß in allem gemäß verhalten / und jederzeit per ipsam factorum suorum evidentiam & notorietatem erwiesen / daß Ihre von dessen observanz in und außserhalb Reichs gegebene versicherungen und sincerationes auffrichtig Teutsch gemeint / und von den Chur-Brandenburgischen ganz differenter Art seyn

c iij

6. Sob

**Cölln- und Münsterisch.**

6. Solcher Gestalt haben Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gesucht Ih. Kayserl. Maj. dero Mitstände des Reichs und andere / mit welchen sie im Reich in Bündnissen begriffen seyn mögen / zu ihre / denen Reichs Constitutionibus und Instrumento Pacis widerstrebende / und einen Churfürsten des Reichs so wol / als Herzogen zu Cleve / auch sonst allen und jeden Reichsständen unzulässige höchstverbotene desseine und Gewalt handele zu verleiten / wormit sie dann ein anderst nicht aufgerichtet / als das Vatterland / insonderheit den Westphälischen Erantz / und dero eigene Lande und Unterthanen / in einem der Nachbarschaft allein uffgelegnem Krieg zu involviren , wie sie nunmehr leyder würcklich gethan ; Da hingegen Ihr. Churf. Durchl. zu Cölln / und Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster / alle ihre actiones und Bemühung dahin gewendet / und sich vornehmlich zu dem End mit der Cron Franckreich / uff solche dem gemeinen Wesen vortheilhaffte Conditiones in Verbündnüss eingelassen / damit dieser Krieg nur dasjenige was Holländisch / nicht aber das Reich berühren / noch weiter umb sich greiffen möchte ; Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster finden sich auftragendem Erantz aufschreibenden Fürsten-Ambt befugt und verpflichtet / Ihr. Churf. Durchl. zu Brandenburg / welche Ihre die qualität eines aufschreibenden Erantz Fürsten allhie so irrig anmassen / als wenig von Ihr. Kayserl. Maj. dem Reich / und Ihr. Fürstl. Gn. vor-

**Brandenburgisch.**

6. Und dann dabey Sr. Ch. F. D. als einem Churfürsten des Reichs / mit aufschreibenden Erantz Fürsten in Westphalen und Herzogen zu Cleve in alle wege obgelegen / so augenscheinlicher Gefahr / welche dem Vatterland / insonderheit dem Westphälischen Erantz und dero Landen und Unterthanen fürgestanden / und worin Sie bereits würcklich gerathen / entgegen zu gehen / und so viel an Ihr / sie davon zu befreyen / so haben Se. Ch. F. D. darzu kein besseres / bequemeres / noch den Reichs constitutionibus und Instrumento pacis conformers mittel ersinnen können / als wider einen so unverdienten ein- und überfall / und mehr als feindliche proceduren wider ihre Unterthanen so wol bey Ihrer Kayserl. Majest. und dero Mit-Ständen des Reichs / als

als anderen mit welchen Sie  
in Bündnissen begriffen /  
Hülff und assistenz zu requi-  
riren / und daneben sich selbst  
in gute Verfassung zu setzen /  
und vermittelst derselben  
nechst Göttlichem Beystand  
sich und die von Gott Ihre  
anvertraute Lande und Un-  
terthanen von aller Berge-  
waltigung und Bedrückung  
zu befreien: Zumahlen daß  
Chur-Cölnische und Mün-  
sterische Troupen wie vor-  
gedacht / und absonderlich  
bey der Beläge. ung der  
Stadt Nimwegen / wie auch  
durch die nach und nach ge-  
schickte Proviant, Karn / und  
sonsten unterm commando  
des Chur Cölnischen Gene-  
ral, Bachmeister Frey-  
herrn von Landsberg denen  
Clevischen Unterthanen den  
allergrößten Schaden zu-  
gefügt.

Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln / oder Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster Troupen /  
in Klein oder groß denen Clevischen oder andern Churbrandenburgischen Lan-  
den

hochgemelt sonderlich nach dem der  
Neussischer Tractat an Churbranden-  
burgischer Seiten gebracht / dafür  
erkennt werden / von diesem fried-  
brüchigem Krieg abzumahlen / und  
von derselben feindlichem Einbruch /  
diesen Westphälischen Crayß / so gut  
sie können / zu erreichen ; Die Reichs  
constitutiones und das Instrumentum  
pacis verbinden auch Ihr. Kayserliche  
Maj. selbst / und alle Churfürsten / und  
Stände des Reichs / Ihr. Churfürstl.  
Durchl. zu Cölln / und Ihr. Fürstl.  
Gn. zu Münster / wider den Chur-  
Brandenburgischen so unverdienten  
Ein und Überfall / und mehr als feind-  
liche proceduren wider ihre Untertha-  
nen / die Guarantie des Teutschen Gries-  
dens zu praktiren, und vermittelst zu  
länglicher Hülff und Assistenz / war-  
umb sie so wohl absonderlich / als auff  
dem Regenspurgischen Reichs. Con-  
vent requirirt worden / nechst Göttli-  
chem Beystand / dieselbe / und die von  
Gott ihnen anvertraute Lande und Un-  
terthane / von aller Churbrand. Berge-  
waltigung un Bedrückung zu befr. ;  
Zumahlen Churbrand. Seiten es so  
gar an allem Schein und Ursach zu die-  
ser Friedstöhrung ermangelt / daß man  
zu den Figmentis und nimmer gesche-  
henen Sachen den Recurs nehmen  
müssen ; Daß / was die Chur Cöllni-  
sche und Fürstl. Münsterische Troup-  
pen anlanget / beziehet man sich auff vo-  
riges / so disfalls bereits erwöhnet / und  
wird kein ehrlicher Mensch nimmer sa-  
gen oder wahr machen können / daß J.

den

den und Unterthanen den geringsten Schaden zugefüget/ noch daß sie bey der Belägerung der Stadt Nimwegen einen einzigen Mann gehabt/ noch auch in dem Churbrandenburgischen Territorio jemahln die geringste hostilität verüben lassen/ ehe und bevor Chur-Brandenburg unterm General Major Spaen/ in die Erz- und Stifft Cöln und Münster die bekandte friedbrüchliche Invasion gethan hat/ es wäre dann daß für einen Friedbruch aufgedeutet werden wolte/ daß der Duc de Luxembourg als mit den Chur- Cöllnischen Troupen bey Emmerich über Rhetn gehen wollen umb die Befestung Grave zu belägern/ drey oder vier Tage des Orts jedoch/ ohne der Unterthanen Schaden gestanden/ aber alsbald wieder zurück gangen/ als man vernommen gehabt/ daß selbige Befestung sich von selbst ergeben hatte.

Cöllnisch und Münsterisch.

7. Die Conjunction mit den Oesterreichischen Völkern ist das einzig/ wordurch man alle Injustiz und Gewalt justificirt zu seyn vermeinet/ es seyn aber die gemeine Käyserliche Rechten und die Reichs Fundamental Satzungen allzu klahr und zu viel bekandt/ die Actiones hergegen viel zu offenbahr/ daß man von ein- und anderm nicht solte der Gebühr judiciren können; In Gegenwart und Angesicht einer Käyserlichen Armée, würde Chur-Brandenburg sich nimmer haben erklähnen dörfte/ den Reichs Frieden zu brechen/ mit dem Instrumento Pacis den Spott zu treiben/ und seine Rit. Stände friedbrüchig anzugreifen und zu überziehen/ weilen sothane Käyserl. Völker den Beleidigten zu assistiren und den Friedbruch zu straffen

Brandenburgisch.

7. Worauff dann Se. Gh. S. Durchl. nach dem sie dero Armée mit der Käyserl. conjungirt, sich dero Landen/ und absonderlich wegen der periclitirenden Stadt Cöln/ dem Rheinstrohm genähert / auch dabey alles/ was zu einiger offension Ursach und Anlaß geben könnte/ mit höchster Behutsambkeit und Sorgfalt verhütet/ dabey sie dann von Herzen beklagen/ daß man ihren liebsten und besten Freunden/ un zwar den jenigen/ welche sich allemahl gegen Ihre Käys. Mayst. und das Reich am besten

besten bezeigt / wider ihren Willen beschwerlich fallen müssen.

schuldig gewesen wären; Wie aber Se. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg ihre Allirte an; und herum geföhrt/ davon wil man allhie keine Meldung thun / da alles offenkündig; Das die Stadt Eöln periclitire haben sollte / ist nur ein prætext, und das contrarium bekandt/ sie würde aber in die äusserste Gefahr / worvon sie durch Ausschaffung des Holländischen Guarnison befreyet gewesen/hinwiederumb geföhret seyn/ wann Ihre Churfürst. Durchl. zu Brandenburg / welche ihr feindliches Gemüth und Intent wider die Cron Frankreich und dero wider Holland Allirte, durchgehends inn; und ausserhalb Reichs / auch zu Regenspurg öffentlich mehrmahln am Tag gegeben / die Hände darein geschlagen hätten / wie dann dieselbe sonst auch an allen Orten / wo sie nur hingekommen / keinen andern Nutzen und Effect, als lauter desolation, Armut, und Ruin gebracht/ und frembde Armeeen, welche sonst in dem Holländischen Bezirck verblieben wären/ so weit ins Reich nach sich gezogen; Und dieses soll noch für die höchste Behutsamkeit und Sorgfalt niemand zu offendiren gehalten werden/diß soll ein Mittel seyn den Frieden in Teutschland zu erhalten / diß soll der rechte Weg seyn das Fürstenthumb Cleve zu retten / daß man über und an dem Weser, und Rhayns frohm gelegene Geist- und weltliche Thur- und Fürstenthume/ Graff- und Herrschafften eigenes Gefallens ohne Noth/und ohne einigem gemeinem Vortheil überziehet/und sich mit beyhabenden und disciplinirten Armeeen un Hoffstätten von unschuldigen armen Leuten/ un frembder Herrschafften Intraden und Untertanen mit Geldpressuren und Verpflegung unterhalten lässet: Es ist wol eine unbgreiffliche Freundschaft / welche den liebsten und besten Freunden solche carellen anthut/und weisen diejenige/ welche sich allemahl gegen Ihre Käyserl. Mayst. und das Reich am besten bezeigt / uff solche Weise bey diesem Thur-Brandenb. Krieg tractirt werden müssen/so gibe Ihr. Ch. F. D. zu Eöln/und Ihr. F. Gn. zu Münster kein wunder/ daß Sie vor andern hart und feindlich angegriffen und offendirt worden/erfreuen sich aber dabey nicht wenig/ daß Sie sich so wol durch eigene Verfassung / als Assistenz eines mächtigen und des Teutschen Friedens compacilirenden Königs darwider bey Zeiten vorgesehen.

Eölnisch und Münsterisch.

8. Sie haben nicht weniger ihre gerechte Sache ohne jemandes Anzeuffung oder traduction, nur mit unumbgänglicher Anziehung aller Umständen und des Facti, wie es in sich ist/in: und außserhalb Reichs kund gemacht/ und jedermänniglich für denen scheinbahren und nichts wenigens/als des Reichs Sicherheit/ Ruhe und Wolfahrt intendirenden prætexten und actionen, auß Mitleiden und guter Wolmeinung vorhin gewarnet / und jederzeit darein auff der Warheit und auff den Legibus publicis ihr unbeswegliches Grundfest gesetzt: Und gleich wie hochgemelt Jh. Ch. F. D. und Ihre Fürstl. Gn. nicht zu verdencken noch zu tadeln seyn/das/ nach dem auß allen benachbarten Brandenburgischen Städten und Vestungen dero Erk. und Stiffe feindlich überfallen/ sie den Friedstörhern mit gleicher Münze bezahlt/ und Gewalt mit Gewalt abreiben lassen/ also bezeugen sie hierdurch zum höchsten / das vorhin und ehe Chur Brandenburg mit ihnen diesen friedbrächigen Krieg und Feindschafft angefangen/ von ihrentwegen noch von den ihrigen nicht die geringste Thätlichkeit/ zugegeschweigen die allhie erzehlte Lasten

Brandenburgisch.

8. Was gestalt aber/ seit her dem Sie neben der Käyfl. Armée von der Reichs Sicherheit / und demselben zum Besten diesen March angefangen und fortgesetzt / was Sie ja Jh. Käyserl. Mayst. selbstien/ und dero Conduite nicht allein hin- und wieder/ inn und außser Reichs auff die höchste traduciret/ sondern auch die / wider dero Lande und Unterthanen bishero verübte Feindseligkeiten auf den höchsten Grad vermehret/ und mit Raub un nahmbrennen und sengen/ erschiesung und entführung armer unschuldiger Unterthanen / schänden / und nothzüchtiggen / und dergleichen Thätlichkeiten / wobey man weder schwangeren noch säugende / alter Leute / noch Kinder / in der Kirchen und Gotteshäuser nicht geschonet / also gehäuset/

hausset / daß mans bey weitem in hostico so arg nicht gemacht / und von Barbaren und Unchristen nicht schlimmer procediret werden könnte / solches alles weist das Werk selbst / und die von Sr. Ch. F. Durchl. zu Regensburg und sonst übergebene / der Warheit allerdings gemässe Klagten.

dings ungemässe Klagten zu traduciren kein Scheu getragen; Mit besserem Zug und auff weit andern Fundament könnte man allhie Sr. Chur. Fürstl. Durchl. zu Brandenburg bey den ihrigen vorgangene Grausamkeiten vor Augen stellen / wann nicht bereits davon die vielfältige in Schrifften und Truck außgangene Relationes, und der Betragnen Wehklagen im ganken Römischen Reich außgebreitet / und man ohne das von deren Erinnerung nicht ein Abscheu hätte.

Brandenburgisch.

9. Ob nun zwar Sr. Ch. Fürstl. Durchl. wie vorgedacht von allen extremitäten und Thätlichkeiten abhorriren / auch nichts mehr verlangen / als mit jedermännlichen / insonderheit aber mit dero nahen Anverwand-

wider seine Unterehanen jemahln verübt / wohl aber è contra ihren Unterehanen und Landen von Chur. Brandenburgischer Seiten zugefügt / wie solches das Werk selbst zeigt / und Ihre Kayserl. Mayt. auch mehrentheils Chur. Fürsten / und Ständen des Reichs gelangt / und umbständlich berichtet worden / daher leicht zu ermessen / wie sehr Ihr. Churf. Durchl. und Fürstl. Gn. zu Gemüth gehen müsse / daß man sie durch diese und dergleichen zu Regensburg und sonst übergebene / der Warheit aller-

Cöln. und Münsterisch.

9. Es haben Sr. Chur. Fürstl. Durchl. zu Brandenburg wie vorgedacht / die Extremitäten und Thätlichkeiten also geliebet / daß sie auß denen in diesem ihrem Manifest angeführten Ursachen, das ist ohne Recht / ohne Noth / und ohne Ursach im Römischen Reich den Frieden und Einigkeit zerstöhret / alle Consideration naher Anverwand-

d ij und

und Nachbarschafft hindangesetzt/  
und wider dero benachbarte Chur-  
und Fürsten einen unnöthigen fried-  
brüchigen Krieg angefangen/so gar  
ihre eigene Lande und Unterthanen  
dadurch in die äufferste Ruin ge-  
stürzet / da sie doch in Krafft Ihrer  
Königl. Mayt. in Franckreich viel-  
fältiger Offerten und Versiche-  
rungen/ ihre Landen und Bestun-  
gen von dem Holländischem Joch  
errettet / ohne einiger Bemähung/  
stillstehend in der Güte und ohne  
Krieg hätten leichtlich erhalten/von  
allen Drangsalten präserviren,  
und ihnen alle Ursach und Materi-  
del Seuffzens und Klagens entzie-  
hen können.

Eöln. und Münsterisch.

10. Ob dann wol Ihre Churf.  
Durchl. zu Eöln/ und Ihr. Fürstl.  
Gn. zu Münster zu allen redlichen  
und unpartheyischen Patrioten sich  
anders nicht versehen können / als  
daß auß vorigen gar leichtlich zu er-  
kennen seyn werde / welches Theil  
diese gegenwärtige Weiterung ver-  
ursachet / und wie Se. Churfürstl.  
Durchl. zu Brandenburg wider  
alle Rechten und Reichs. Sahun-  
gen den Frieden gebrochen / alle ge-  
genwärtige Unruhe im Reich ange-  
stiftet / und zu der geschrittenen Oe-

ten und Benachbarten Chur-  
fürsten / und Ständen in  
gutem Vernehmen / Friede  
und Einigkeit zu leben. So  
haben Sie sich doch endlich  
auch ihrer Lande / Untertha-  
nen / und derselben continu-  
irlichen Seuffzen und Klagen  
nicht so gar entziehen / son-  
dern auf Mittel und Wege  
bedacht seyn müssen / wie die-  
selbe aus dergleichen Drang-  
salen gerettet werden könt-  
ten.

Brandenburgisch.

10. Ob auch wol Se.  
Ch. Fürstl. Durchleuchtig.  
zu Brandenburg zu allen  
redlichen und unpartheyli-  
chen patrioten sich anders  
nicht versehen können / als  
daß aus solchem Verlauff gar  
leichtlich zu erkennen seyn wer-  
de / welches Theil die gegen-  
wärtige Weiterung verursa-  
chet / und wie S. G. F. D. zu  
den

den geschrittenen Defens-  
ions-Mitteln genötiget/nach  
dem zumahl die bey denen Ca-  
pitu'is selbst gethane Erin-  
nerungen und Warnungen  
nichts verfangen / so ist doch  
zum Ueberfluß mit wenigen  
fürzustellen.

gende Fürstellungen/ als welche destructo supposito von selbst zu Vo-  
denligen / einige fernere Beantwortung unnöthig wäre/so hat man doch  
zum Ueberfluß mit wenigen dagegen setzen wollen.

Brandenburgisch.

I.

Wie obgemelter Massen  
mit Einraumung der besten  
Plätze und Pässe am Rhein-  
strom auf vorgangene con-  
certirung des Kriegs wider  
die Reichs-Verfassung und  
zum höchsten Nachtheil der  
Teutschen libertät gehande-  
let und verfahren worden /  
und daß man nicht nur die  
Confilia Bellica (: bey denen  
nebst den Cölnischen Mini-  
stris Ihre Fürstl. Gn. zu  
Münster in Persohn gewes-  
sen:) sondern auch die Wapf-

fension nicht die geringste redliche  
Ursach gehabt / zumahin auch die  
Capitula mit Unfuge beschuldigen/  
daß sie die Erhaltung der Kirchen  
und des Status für Augen gehabt/  
und durch gefährliche nur zur Auff-  
wiegelung angesehene Schreiben  
sich wider ihre Herren und Obrigs-  
keiten nicht concitiren lassen / des-  
renthalben auch auf die weiters fol-

Cöln- und Münsterisch.

I.

Wie obgedachter Massen Ihre  
Fürstl. Gn. zu Münster ganz kei-  
ne / Ihre Churfürstl. Durchl. zu  
Cöln aber sehr wenig Derter / und  
zwar keine andere als welche zu re-  
cuperation ihrer Stadt Rheinberg  
unentp rlich vonnöthen / und als  
per Instrumentum Pacis & Con-  
stitutiones Imperii zulässig gewes-  
sen / zu Auffenthalt der Fransösi-  
schen Truppen und zu deren Sub-  
sistenz verliehen / worzu sie durch  
die Chur-Brandenburgische mit  
Holländischen frembden Böldern  
besetzte Bestungen / Plätze und  
Pässe am Rheinstrom genötiget  
worden. Die Confilia Ihrer Ch.  
Fürstl. Durchl. zu Cöln und Ihr.  
Fürstl. Gn. zu Münster seyn nach

d iij wie

wie vor jederzeit zu Erhaltung ges  
meiner Wolsfahrt der von den Hols  
ländern vielfältig unterdrückter  
Teutschen libertät / zu Abwen-  
wendung des Kriegs vom Reich und zu eigener conservation gerichtet  
gewesen/worein Chur Brandenburg als ein gleicher Mustand kein Ziel  
und Maß zu geben / weniger dadurch einig Rechte zu Ergreifung jetzt  
führende friedbrüchiger Offensions- Wapffen erlanget hat; Ihre Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Brandenburg seyn mit falschem unwarhafftẽ Bes  
richt hintergangen / daß man die Wapffen so wol mit Franckreich als wi  
der andere Stände des Reichs conjungirt habe / deren keines jemahln  
geschehen / che und bevor man durch dero selben friedbrüchige Invasion  
sich so gut man gekönt zu defendiren und Land und Leute zureten ge  
zwungen worden; Wann nun hochgem. Sr. Churfürstl. Durchl. zu  
Brandenburg belieben wird in sich selbst zu gehen / und ihr eigenes Ge  
wissen und Actiones einzusehen und zu examiniren / alsdann werden sie  
ja gar für der ganzen Welt bekennen müssen / wie sie mit Anstiftung eis  
nes unnöthigen Kriegs wider die Reichs-Verfassung und wider die Con  
stitution des Landfriedens/wie auch mit ihren gewalthätigen Marchen,  
Durchzügen / Einquartirungen / Exactionen, Überziehung / und Op  
pression so vieler Reichs-Ständen / Verhergung so vieler Reichs-Länd  
er wider alle Rechten und zum höchsten Nachtheil der Teutschen liber  
tät gehandelt und verfahren/ und daß Sie nicht nur mit den Confiliis (de  
rentwegen Sie den Staatlichen Ministern Herrn von Amerongen  
durchs Reich mit herumführen) sondern auch mit Allianz den bekandten  
Feinden Ihrer Churfürstl. Durchl. und Ihrer Fürstl. Gn. verwandt  
seyn / und also sich mit Fremdbden wider andere Reichs-Stände verbuns  
den / und feindliche Wapffen geführt haben.

Cöln- und Münsterisch.

II.

Es werden hieby Se. Churf.  
Durchl. welche an allen Ecken und  
Winkeln dieses Manifests die Al  
lianz und Communication mit

Brandenburgisch.

II.

Darauf ist nun leicht zu  
urtheilen/daß aller Schade/  
Vorgelegenheit / Raub /  
Brand/

Brand/Nahme / und Ruin  
der Ch. Fürstl. auch anderer  
Lande und Unterthanen / so  
mit vielen Milltonen Goldes  
nicht zu ersetzen / einzig und  
allein / wie oberwehnt / durch  
die Chur. Cölnische und  
Münsterische Menées, In-  
triguen, Vorschub und Be-  
förderung / denen klahren  
Reichs. Constitutionen  
und Instrumento Pacis zu-  
wider Sr. Ch. Fürstl. D.  
zu Brandenburg und ande-  
ren getreuen Ständen zuge-  
zogen und verursacht wor-  
den.

am Rheinstrohm in die Hände gespielet / darmit den Niederländischen  
Krieg uffm Reichsbodem gezogen / und nicht allein die Ruhe und Si-  
cherheit des Westphälischen Eräyffes und denachbarter Chur- und Für-  
sten von seiner der Holländischen Kriegs-Macht untergebenen Reichs-  
Bestungen / nun von einem halben Seculo her dependent gemacht / son-  
dern auch den Holländern dadurch den Weg ins Reich eröffnet / und  
die Ururpation der Chur. Cölnischen Stadt und Bestung Rheinberg  
auch allen erlittenen Schaden / Ungelegenheit / Raub / Brand / Nahme  
und Ruin der angrenzenden Reichs-Landen und Unterthanen / so mit  
vielen Milltonen Goldes nicht zu ersetzen / den klahren Reichs. Satzungen  
und der Constitution des Land. Friedens zuwider / denen Erz- und  
Stauffern Cöln and Münster und anderen getreuen Ständen zugezogen  
und

Frankreich / die Deffnung einiger  
vesten Plätzen und Pässen am  
Rheinstrohm / und was mehr dar-  
von dependirt, so hoch anziehen /  
und darauß eine Aktion zu vielen  
Millionen Goldes machen wollen /  
verhoffentlich nicht übel nehmen /  
daß man Sie wolmeinlich erinne-  
ren und mit gebührendem respect  
ein wenig erfragen möge / wer doch  
in der Sälischen Succession und  
zwar in einer Rechtsfack / deren  
Cognition und Decision Ihrer  
Käyfert. Mayst. unstreitig com-  
petirt, zu elusion derselben sich an  
frembde Gewalt geheneht / und zu  
denen rebellirenden Unterthanen  
des hochlöblichen Hauses Dester-  
reich / zu Behinderung ordentlicher  
Justitz seine Zuflucht genommen /  
denen selbst alle Etwelche vorneh-  
me Städte / veste Plätze und Pässe

und verursacht? Ihre Churfürstl. Durchl. selbst haben von Anfang ihrer Regierung die Holländische Guarnisonen in ihren Bestungen/unter anderen Ursachen vornemlich darumb fovirt, daß dadurch hochgem. Ers. und Stifft/wie es Sr. Churfürstl. Durchl. Belieben und interesse erfordern möchte / incommodirt, beleidigt / überzogen / wol gar beherrscht werden könnten / wie es das Welt selbst und die Erfahrung weist; Aus welcher unerträglichen Servitut Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln und Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster / als Sie vom Reich verlassen und kein Succurs zu erwarten gehabt / ja endlich / wie übel es auch Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gefallen mag / demahlincins errettet seyn müssen.

Eöln- und Münsterisch.

III.

Voraus unschwehr zu ersehen/ wer ein Urheber sey alles aus den Brandenburgisch, Holländischen Alliantzen, menées, intriguen, und aus den Eweischen mit frembden Kriegs- Volk besetzten Bestungen / und dadurch ins Reich gezogenen frembden Kriegen / den Stifftern Eöln und Münster vor diesem unsehr zugesessenen Schadens und Land-Verderbens / wie auch der überaus grossen recuperation der Bestungen Rheinberg / Bredevort und anderen / deren gewaltthätige Vorenthaltung aus den herumbligenden Brandenburgischen Reichs- Bestungen protegirt worden / angewendter Spesen und übriger Ungelegenheiten / deren allen man sich an Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und ihro Landen billich zu erholen hat; Da nun dieselbe bey diesem Holländischen Krieg ewangelitten / solches haben Sie dem jenigen / so die Holländer erst in ihren Reichs- Bestungen einge-

Brandenburgisch.

III.

Vnd wie Sr. Ch. F. D. solche Lands- Ruin bey sohanem comportement leicht vorher absehen können / also haben Sie sich auch auffse feyerlichste bedungen / daß Sie sich alles solchen Schadens und Land-Verderbens halber so Ihr und den ihrigen zuwachsen würde / an ihnen erholen wolten.

eingepflanzet/ und Ihre selbst / als welche selbige mit gutem Willen und durch besondere Pacta darein gehalten/ zu danken und zuzuschreiben/ sich aber keines weges an Chur: Eöln oder Münster zuerholen / und werden sich nimmer so hochfeyerlich bedingen / daß daraus uff ihren weitgesuchten und ohne das grundlosen Suppositis einiger Schein Rechtens oder Action erwachsen können.

Brandenburgisch.

IV.

Die Königl. Französische Gouverneurs, Intendanten und andere Officir selbst haben so wol mündlich als schriftlich / ja durch verschiedene in offenbahren Druck publicirte Patente außdrücklich zu erkennen gegeben/ was gestalt alle Ungelegenheit/ Schade und Exactiones, womit die Ch. S. Unterthanen nun einige Monaten her beschwehret und ruinirt seyn/ einzig und allein aus Consideration und Abschen/ auff Se. Ch. S. D. zu Eöln / und Ihre Fürstl. Gn. zu Münster / als Ihrer Königl. Mayst. in Franckreich alliirten verursacht/

Eöln- und Münsterisch.

IV.

Was die Königl. Französische Gouverneurs, Intendanten andere Officirer gethan / solches seyn facta tertiorum, worfür dieselbe stehen müssen/ und gesetzt sie hätten die Chur: Brandenburgische Unterthanen nun einige Monaten her/ allein aus Consideration und Abschen uff Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöln/ und Ihre Fürstl. Gn. zu Münster/ als Ihrer Königl. May. in Franckreich Alliirten / mit Ungelegenheiten / Schaden und Exactionen beschwert / so wird ja niemand alle gesunde Vernunft so weit bey seiten setzen / der nicht in erstem Blick sehen könne / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg einzig und allein alles dessen ein Ursach seyn: Sie examiniren ihre Actiones selbst/ und was sie für Ungelegenheit/ Schade und exactiones in den Stifften Hildesheim und Corvey den unschuldigen Unterthanen zugesüget / so werden Sie

Sie ungezweifelt finden/wann die Königl. Französische Ministri veranlasset/ auß consideration hochgem. Ihrer Allirren/ den Chur-Brandenb. Unterthanen ein gleiches anzumuthen/das sie ein solches ihro selbstn allein/ und nicht Chur-Cölln oder Münster zu zumessen; Es be- rühmen sich Ihre Churf. Durchl. vorhochgem. in ihren Allianzen/das sie andere und zwar mächtige Könige zu observanz des Instrumenti Pacis anhalten wollen/ und gedencken nicht wie vielfältig sie dasselbe in fest- gemelten Stiffieren violirt, und damit unterm Nahmen guter Ordre/ wordurch die Leute auff den äussersten Grad außgesogen werden/ nur Schimpff und Spott getrieben; Das Instrumentum Pacis statuirt art. 17. mit diesen klaren Worten: Quoties autem milites quavis occasio- ne aut quocunque tempore per aliorum Territoria seu fines aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituat, ejus, ad quem transleu- tes milites pertinent, sumptu, atque adeo sine maleficio, damno, & noxa eorum, quorum per Territoria ducuntur; ac denique omnino observentur, quae de conservatione pacis publicae Imperii Constitu- tiones decernunt & ordinant. Wie reimten sich hiemit die gewaltthä- tige Einquartierungen/ die kostbare Verpflegungen/ die unerträgliche Geld-Pressuren und andere exactiones, wordurch die arme Leute von aller Habseligkeit und Lebens-Mitteln also beraubet/ das sie in gerau- men Jahren nicht werden respiriren können/ganz ohne das jemahls auff die geringste Zahlung und satisfaction gedacht worden; Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg culpiren sich hierinn selbstn und erhalten mit ihrem Manifest nur dieses/das je mehr ihre Ursachen zum Kriege exami- nirt, je mehr kund und offenbahr werde/das sie keine Ursach haben

Cölln- und Münsterisch.

V.

Brandenburgisch.

V.

Das auch Ihrer Churf. Fürstl. Durchl. zu Cölln die Ursach deren im Clevischen Land von den Fran- zösischen Truppen etwa vorge- nommener Execution und Exa- ction ganz unbefugter Weis als hie

Wie in der Herrschafft Menland etliche Gebäude von den Französischen Völ- ckern auf Ordre des Comte d' Estrades abgebrant und

ein

e'ingeäschert worden / haben  
zwarh Se. Ch. Fürstl. D.  
zu Cölln in dero Schreiben  
und P. S. vom 7. und 8. No-  
vemb. es damit entschuldi-  
gen wollen / daß die Franko-  
sen hierinnen extra termi-  
nos der mit Ihnen auffge-  
richteter Verbündnisse und  
zu weit gangen ; Item daß  
Se. Churfürstl. Durchl. bey  
solchem Exceß keinen einzig-  
en Mann von den Ihrigen  
gehabt / und dannhero de  
facto alieno nicht respon-  
diren könten / allein es ist  
doch dagegen klar und un-  
läugbar / daß dieser Brand  
nicht auf des Königs in  
Frankreich / noch des Mar-  
schallens de Turenne ordre,  
wieder selbe selbstn hoch as-  
serirt und die That für straff-  
bar ermessen / sondern des  
Comte d' Estrades selbst ei-  
gener Zustandnach / auß  
keiner andern Ursach gesche-  
hen / als daß die Churfürstl.

zugeschrieben werde / kan ein jeder  
vernünfftiger Mensch eben auß dies-  
sem Brandenburgischen Angeben  
von selbstn leicht abnehmen / zu  
dem und dann auch die angezogene  
Chur. Cölln. Schreiben und P. Sca  
vom 7. und 8. Novemb. sub Num.  
3. & 4. hiebey zu finden / und ob-  
schon dahero Ihre Churf. Durchl.  
zu Brandenburg tanquam prin-  
cipium & causa movens omnis  
mali & damni sich selbstn allen  
Schaden zu zuschreiben haben /  
welcher ihnen von Ihrer Churf.  
Durchl. zu Cölln in denen Mär-  
ckisch- und Clevischen Landen hätte  
mögen zugesügte werden / nachdeme  
in dem Sciffe Hildesheimb durch  
den Eigenmächtigen und dem In-  
strumento Pacis zu wider genom-  
menen Marcke / so sie für einen  
unschädlichen Durchzug außzu-  
geben sich bemühen / wegen Hin-  
wegnehmung Pferden / Viehe /  
Getreid und anderer Sachen über  
hundert tausend Reichsth. Schas-  
de / wie mir glaubwürdigem Zeu-  
gniß beschienen werden kan / zuge-  
fügte haben / so ist doch der ganken  
erbahren Welt genugsam bekandt /  
wie daß solchem ohnerachtet /  
höchstged. Se. Churfürstl. Durchl.  
zu Cölln die geringste Ungelegen-  
heit und Repressalien gegen die  
e ij Chur-

Chur Brandenburgische Landen  
in effectu nicht gethan / auch so  
gar/nachdem der General-Wacht-  
meister von Spaen in dem Erz-  
Stifte feindlich eingefallen/und die  
Hoffstadt mit List weggenommen/  
jedoch noch alles mit Gedult an-  
gesehen und den geringsten Uberlast-  
denen Märckisch und Clevischen  
Unterthanen nicht thun lassen/ bis  
daran Ihre Churfürstl. Durchl. zu  
Brandenburg mit ihrer ganzen Ar-  
mee in das Herzogthum Westphal-  
en eingefallen/die Stadt Werll be-  
lagert/ dessen und alle vorgeschla-  
gene Neutralität zwischen beyder-  
seits Churf. Unterthanen rejicirt  
haben/welchem nach auch so gelind  
mit den Märckischen und Clevi-  
schen Unterthanen umgangen  
worden / daß selbige Stände als  
ehrliche Leute gar gerne Zeugniß  
geben werden / daß sie von Chur-  
Brandenburgischen Völkern wol  
viel härter angegriffen und tractirt  
worden; Hingegen wird sich gnug-  
samb bescheinen und beweisen las-  
sen/ daß der Schade welcher Ihrer  
Churf. Durchl. und dero Unterthas-  
nen durch diesen Brandenburgis-  
chen feindlichen Einfall angethan  
und causirt worden / über 20. ja 25.  
Tonnen Golds sich belauffen thut.  
Daß aber Ihre Churf. Durchl. zu

Armée im Hildesheimischen  
gebrant / und deswegen re-  
vanche genommen werden  
müsse / dannenhero auch im  
Clevischen so viel Schakun-  
gen und Exactiones an  
Geld/Viehe/Geträide/Vi-  
tualien, Rauchfutter, Pab-  
lisfaden / und Brenholz aus-  
geschrieben und eingefordert  
worden / da doch im Hildes-  
heimischen nicht allein die ge-  
ringste Hütte nicht abge-  
brant / sondern auch auff  
Special-Befehl / und in den  
Truck publicirte Edicta sol-  
che Ordre darin gehalten  
worden / wie in Sr. Chur-  
Fürstl. Durchl. eigenen Lan-  
den / also daß diese und der-  
gleichen facta nicht als alie-  
na fürgegeben werden köm-  
nen / deren principium &  
causa movens von niemand  
als Chur Kölnischer Seite  
herrühret / von dannen man  
aber wegen der deßfals be-  
gehrten

gehrtten satisfaction und re-  
paration zu mehrer Be-  
schimpffung an die Herren  
Staaten verwiesen worden.  
Eöln das geklagte Verfahren des  
Coure d' Estrades veranlaßt haben  
sollen/ ist unersündlich / und werden  
die Clevische Unterthanen neben  
obangeregtem Schreiben bezeugen/  
wie sehr J. C. S. D. selbst und durch die  
ihrige allen Schaden und Ungelegenheit  
von ihnen abzukehren gesucht haben/  
dahero sie auch zu Ersetzung  
des von ihro nicht verursachten  
Schadens sich billig mit bekümmern/  
sondern solche denen Holländern  
als welchen zu Gefallen Ihre Ch.  
Fürstl. Durchl. zu Brandenburg sich/  
andere Landen und Unterthanen  
in Verderb gesetzt/ anheimb verweisen.

Aber dieses findet man nicht/ daß das Factum  
sich also verhalte/ wie es allhie beschrieben  
wird/ weilt es Ihre Churf. Durchl. zu  
Brandenburg in einem an die Herren  
Gesandten zu Regenspurg/ unterm 19. 9.  
Decemb. 1672. abgangen/ und daselbst  
am 20. Januarii lauffenden Jahrs d'cirtem  
Schreiben gang contrari, und zwar  
dergestalt remonstrirt worden/ daß  
darauf die Ursach zur Feindschafft  
wider Ihre Königl. Maj. in Frankreich  
immediate behauptet werden wolte/  
welches zu erweisen ein Extract-  
Schreibens des Herrn Comte d' Estrades  
an Ihre Fürstl. Gn. zu Münster de dato  
17. Novemb. 1672. beygelegt/ worin er  
sich einzig und allein auff Königl.  
Ordre / und der Leuten Ungehorsamb/  
und Widersetzlichkeit beruffet; Muß  
also derjenige/ so diß Manifest  
entworfen/ durch allzuhitzigen Bericht  
eines etwa in privato interessirten zu  
dieser Fürstellung verleitet seyn/  
welche von Ihrer Churfürstl. Durchl.  
selbst mit eigener Hand/ und allhie  
sub num. 5. angefügtem zu Regenspurg  
zugleich per dictaturam mit communicirtem  
Extract confutirt, und übertwiesen wird;  
Auffß wenigst muß ja darauff erfolgen/  
daß man klar für Augen sehe/ was  
doch von diesem Krieg zu halten/  
dessen Justiz auff solchen wanckelbahren  
grundlosen Fundamenten sich lehnet/  
und worin solche contrarietates seyn/  
daß man annoch zu inquiriren,  
und zu disputiren hat/welches von  
beyden wahr sey/ ob dieses/ was  
allhie puncto 6. in dem Manifest  
enthalten / oder aber was zu  
Regenspurg auff dem Reichstag  
vorgebracht/ und dictirt worden.

Und gesicht/ es verhalte sich  
dissals in der That also/ wie das  
Manifest allhie davon redet/ so  
will doch auß diesem skampto,  
der Königl. Franckösischer  
Souverneur in Befehl hat in  
Ansehung Chur. Eöln und  
Münster ohne dero Vorwissen  
und Begehren im Fürstenthum  
Cleve hostilität verübet/ ganz  
nicht erfolgen/ ergo hat Chur.  
Brandenburg Recht und Ursach  
Chur. Eöln und Münster  
feindlich anzugreifen / sondern  
es muß auff das erste principium  
gefußt werden/ daß Chur.  
Brandenburg die Chur. Eölnisch  
und Münsterische Lande und

Unterthanen vorhin wider die Verordnung des Instrumenti Pacis überzogen/ und also an allem/ was darauf erfolget schuldig ist/ wann nur Vernunft und Recht bey diesem friedbrüchigen Krieg hätten Platz haben können/ so würde dieß Argument wider die Holländer als welche eine Ursache seyn/ daß die Slesische Vestungen erobert/ und die Unterthanen daselbst incommodirt worden/ besser in Acht genommen/ und nicht zur Farbe des Friedbruchs wider die mit-Reichs-Stände gebrüchet seyn.

Ihre Churf. Durchl. zu Cöln thut sich für die Freundschaft bedancken/ daß ein frembder Nachbar in ihrem Fürstenthum Hildesheim Edicta publiciren lästet/ wie sich frembde Völcker und Raubvögel darinn verhalten sollen/ sie werden ein solches nicht gutheissen und zu andern wissen/ bevorab da sothane Edicta nur darumb publicirt worden/ damit die gute Leute bey Haus gehalten/ und also gefangen/ gepresset/ und von all dem ihrigen beraubt werden könten/ Die benachbarte Kirspelle im Stiff Cöln und Münster haben es leider zu ihrem Verderb verleiten lassen/ dieses aber ist eine der vornehmsten Hostilitäten/ daß Chur-Brandenburg J. C. S. Durchl. zu Cöln das Stiff Hildesheim als sein eigenes gebrauchet/ darinn solche Ordre als in seinem eigenen Lande/ das ist/ keine Ordre und keine disciplin halten lassen/ sondern die Unterthanen mit Leib und Gut der Soldaten ungezäumter discretion und Muthwillen untergeben/ die gute Eingeseffene und Unterthanen der Graffschafften Marck und Ravensperg/ auch des Stiffis Minden dissents der Weser geben Zeugnuß davon/ wie sie von ihren eigenen Völkern viel ärger als von deren Feinden tractirt worden.

Gleichwie nun Ihrer Churf. Durchl. zu Cöln hierin dasjenige / woran Chur-Brandenburg selbst schuldig / ungütlich zugemessen und aufgebürdet wird/ also können Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster/ so viel sie absonderlich betrifft/ unangezeigt nicht lassen/ was gestalt dieses allhie angeführtes / eben dasselbige Factum sey/ dessenthalben Chur-Brandenburg Ihre eine Fehde- und Brand-Brief zugeschrieben / wie auß dessen / und der Beantwortung sub num. 6. & 7. beygedruckter Abschrift zu erschen; Weilen nun das Factum an sich auff das Stiff Hildesheim allein restringirt/ und alhie außdrücklich gestanden wird/ daß selbiges von niemand als von Chur-Cöllnicher Seite herrühre / so gestehen und bekennen Ih. Churf. Durchl. zu Brandenburg öffentlich / daß sie Ihr. Fürstl. Gn. zu Münster ex falsa causa die Satisfaktion angemuthet / und derentwegen den Krieg und Brand wider die Göt- und weltliche Rechten angekündet haben.

Cöllnisch- und Münsterisch.

VI.

Brandenburgisch.

VI.

Der Inhalt des angezogenen  
Chur-Cöllnischen Antwortschrei-

Daß denen Churfürstlichen nach Westphalé gesand-

ten

ten Völkern der Durchzug durch Hildesheimische / unterm prætext, als wann sie zu Befreyung Sr. Ch. S. D. zu Cöln/und dero Allirten dahin beordert wären / außtrücklich in einem Antwortschreiben von 20. Julii. verweigert / und dardurch gnugsam an den Tag gegeben worden / was man für Confilia führe / und daß man die von Sr. Ch. S. Durchl. zu Schützung und Rettung dero bedrängten Lande und Unterthanen eingerichtete defensions. verfassung zu hinderen / und denselben allen effect zu benehmen suchte / da man doch vorher so viel tausend frembden und außländischen Kriegsvölkern / welche den Krieg auf des Reichs Bodem gebracht / den Paß vermittlest Deffnung der Befestigung und Leistung allen Vorshub verstatet hatte.

bens vom 20. Julii sub Num. 8. zeigt viel anders / als man an seithē Chur. Brandenburg vorgeben wil / darumb dann solches hiebey gefügt / und wird sicherlich aus den Buchstaben ein jeder begreifen / vñ sehen / daß Ihre Churf. D. zu Cöln / Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandemb. den Paß durch das Stifte Hildesheim für dero Kriegsvolk nicht allein nicht verweigert / sondern auch zu einem mehrern und gleichförmigern Confilis (da selbige zu Erhaltung des Friedens im Reich gerichtet seyn würden) sich anerbotten und an Tag gegeben / daß ihre Confilia kein anders Ziel vor sich gehabt / als den Krieg von des Reichs Bodem abzuwenden / dasjenige so von demselben durch Frembde gewaltsamblich hinweggerissen / wieder herbey zu bringen / und einen beständigen Frieden zu erhalten / welchen Sie dann umb so viel mehrers zu befördern gesucht / weilen bereits damahln einige Hoffnung dazu obhanden gewesen / und also das Reich und dessen Churfürsten und Stände ohne die geringste Ungelegenheit zu empfinden / zu dem Ihrigem wieder hätten gelangen können / wann nicht Chur. Brandenburg gegen den Friedensschluß / und die Reichs Constitutiones denen Staaten vō  
Hol

Holland allirt und beygestanden / dahero dann Ihre Churfürst. D. zu Coln als Sie diese Zuneigung bey thro vermehrte / dero eigenliche Entschliessung zu vernemen billig begehrt / umb sich dagegen in Zeiten vorzusehen / ehe und bevor der Feind / so unterm Schein der Freundschafft seinen bösen Anschlägern den Weg zu bereiten vermeinte / allzuweit kommen wäre.

Über das seyn Ihre Churf. Durchl. zu Coln den Brandenburgischen Völkern den Pass durchs Hildesheimische zu verweigeren nicht allein befugt / sondern auch vermög der Constitution des Land. Friedens schuldig gewesen / weiln Chur. Brandenburg bereits lange vorhin am 26. Aprilis mit ihren bekandten Feinden den Holländern sich wider sie allirt / und dadurch gnugsam an den Tag gegeben / was man für Consilia wider den Teutschen Frieden. Schluß und die gemeine Reichs. Ruhe führe / und daß man die von Sr. Churf. Durchl. zu Coln / und Ihrer Su. jil. Gn. von Münster zu Schutz / Rettung und Sicherheit dero bedrangter Landen und Unterthanen eingerichtete defensions. Verfassung zu hindern / und denselben allen Effect zu benehmen suchte / da man ohne das besagte Feinde auff dem Reichsboden gepflanzt / denen selbst allen Vorschub geleistet auch ahm Rheinstrom die vielfältige Eлевische Bestungen und Pässe mit gutem Willen und durch besondere Vergleiche eingeräumet und untergeben.

Colnisch und Münsterisch.  
VII.

Daß Ihre Churfürst. Durchl. zu Brandenburg sich unterm Vorwand eines mit Ihr. Kayserl. Maj. habenden foederis bedecken / und der gerechten Andung und punition aller deren so bey dem Teutschen Frieden intereslitt seyn / entziehen wollen / solches ist vergeblich / weiln Ihrer Durchl. actiones gar zu bekandt und also beschaffen seyn / daß Ihre Kayserl. Maj. wann sie dero selbst nur recht vorkommen / davon nothwendig abhorriren müssen.

Es wird sich nimmer wahr machen lassen / daß man das foedus de-

Brandenburgisch.  
VII.

Das sentige foedus defensivum, so zwischen Thro Kayserl. Majest. und Sr. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg zu des Reichs und Ihrer eigenen Landedefension, und zu manutenuirung des Westphälischen und anderer darauff erfolgten Friedensschlusse auffgerichtet / und die kurtz darauff erfolgte Conjunction der Wapfen ist mit allein

allein in verschiedenen hin-  
und wieder abgelassene schrei-  
ben / ausgefreuten und in of-  
fentlichen Druck publicir-  
ten Placaten (welche doch  
mehr einem schändlichen Pas-  
quil als Fürstl. Edicte ähn-  
lich) sondern auch zu Res-  
gensburg auf dem Reichsta-  
ge & in ipsa imperij facie  
von Chur-Cölln und Mün-  
ster hochschimpflich tradu-  
cirt, und allerhöchstdachte  
Ihre Kayserl. Maj. wie auch  
Se. Churfürstl. Durchl. zu  
Brandenburg ungescheuet /  
und mit dürren Worten be-  
schuldiget worden / daß von  
Ihnen wider die beschworne  
Wahl-Capitulation, das  
Instrumentū Pacis und an-  
dere Reichs Constitutiones  
gehandelt wäre / und Sie den  
Frieden im Reich übernahm-  
fen zu werffen / und solches  
um einigen schändlichen Gewinns  
oder Monatgelds willen in

fensivum Ihr. Kayserl. Maj. mit  
Chur-Brandenburg übel aufge-  
deutet / weniger traducirt habe / dies-  
ses aber wohl vorgefagt / und alle  
Chur-Fürsten und Stände pro in-  
teresse des H. Römisch. Reichs/  
der Teutschen Freyheit und gemei-  
ner Ruhe treulich gewarnt / daß  
Ihre Churf. Durchl. zu Brandens-  
burg sich des höchsten Kayserlichen  
Nahmens / und dieser Verbändnüs  
und Conjunction der Wapffen / zu  
ihrem privat Abschen / Nutzen und  
desseinen wider ihre Witt-Standes  
und einen neuen Krieg und Unruhe  
im Reich zu erwecken / mißbrauchen  
würden: welches auch andere vor-  
nehme Chur- und Fürsten Ihrer  
Kayserl. Maj. selbst / so bald  
man von dem feedere und Zusam-  
menziehung der Vöcker Nachricht  
erhalten / so durch Schreiben als ei-  
gene Gesandtschafften fürstlichen las-  
sen / ganz ohne daß Ihre Kayserl.  
Maj. solches ungnädig auffgenom-  
men / oder darentwegen einige Ma-  
teri zur Andung wider dieselbe ge-  
funden haben: Warumb solten  
dann Ihr. Churfürstl. Durchl. zu  
Cölln / und Ihr. Fürstl. Gn. zu  
Münster deswegen mehr als ande-  
re zu culpiren seyn? Dasjenige fœ-  
dus, so jetzt hochgem. Ihr. Churf.  
Durchl. und Fürstl. Gn. mit Ihr.  
Königl.

Königl. Maj. in Frankreich als  
Compassionaten des Teutschen  
Friedens / zu ihrer eigener und ihrer  
Landen Conservation und Sicher-  
heit / und zu Stabilirung des ge-  
meinen Ruhestands / denen Ihrer  
Kaysrl. Maj. und dem Reich ge-  
leisteten Pflichten allerdings gemäß  
auffgerichtet / und die zu solchem  
Endzielende Verfassung ist nicht  
allein an verschiedenen Königlichen  
Chur- und Fürstlichen Höfen durch  
Gesandtschafften und abgelassene  
Schreiben / außgestreuten / und in  
öffentlichem Truck publicirten  
Chartecken / ja so gar in gegenwär-  
tiger Fürstellung (welche doch mehr  
einem schändlichen Pasquil als  
Churf. Manifest ähnlich) sondern  
auch zu Regenspurg auff dem  
Reichstage / & in ipsa Imperii facie  
von Chur- Brandenburg höchst-  
schimpflich traducirt und hochgem.  
Ihre Churfürstl. Durchl. wie auch  
Ihre Fürstl. Gn. ungeschreit / und  
wider alle Wahrheit beschuldigt wor-  
den / daß vñ ihnen wider ihre Reichs-  
pflicht / das Instrumentum Pacis  
und andere Reichs- Constitutiones  
auch zu kendlichem præjudiz des  
Reichs Ruhe und Sicherheit ge-  
handelt wäre / da sie doch nichts der-  
gleichen jemahln in den Gedancken gehabt / sondern anders für der ganzen  
Welt in der That erwiesen / unñ solche unleidliche Anzüge und imputation  
der

der Gebühr ferner zu ahnden nicht unterlassen werden; Warumb solten aber vorerwehnte Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöln / und Ihrer Fürstl. Gn. zu Münster Sorgfalt und getreue Vorwarnungen einzigem Verzeiß und Tadelung unterworfen seyn / da Sie mit Ihrer Churfürstl. D. zu Brandenburg nunmehr Weltkändig gewordenen Actionen und dem wäccklichen Erfolg so gerade und eigentlich ohne den geringsten Fehler eingetroffen / aus denen sub Num. 9. hiebey getrückten / von vornehmen Orth communicirten Notis ist mit mehrern zu vernehmen / was auch bey anderen auffrichtigen Teutschgesinneten Patrioten hiervon für Judicia und Gedancken im Reich gewesen / und nunmehr die Erfahrung allerdinge gemäß befunden worden.

Was vom Gewinn und Monat Geld allhie erwehnet / solches ist niemahln uff die Weise gemeinet / wie es ressentirt wird / deswegen man sich uff die Antwort des Churfürstlichen Fhede-Brieffs beziehet / und wann es je das Recht schenket und verborgen bleiben solle / so ist derjenig deswegen zur Rede zu stellen / der die Holländische Alliance und darein per extractam sub Num. 10. angelagte 3. 4. 5. und 6. Articulen zu Cöln ander Spree in öffentlichem Truck außgehen lassen / woraus männiglich chen wolwissend und genugsam Reichs- und Weltkändig ist / wer von frembden Benachbarten mit Geld corrumpirt, und dardurch das Reich und dessen Provinzien / deren Fried- und Ruhestand Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln und Ihre Fürstl. Gn. zu Münster durch ihre Alliance und Verfassung zu erhalten gesucht / in frembde Kriegs Troublen zu verwickeln / und durch Einführung deren mit Holländischem Geld zusammengebrachter Kriegs-Völkern / die so theuer erworbene Ruhe im Reich gekränkelt / und zu betrüben gleichsam erlaufft und bedungen worden.

Brandenburgisch.

VIII.

Durch Angebung / Rath /  
und Antrieb der Chur-Cöll-  
nischen im Herzogthumb  
Sleve ist durch ruinirung un-  
demolirung so vieler alten

Cöln- und Münsterisch.

VIII.

Was Gestalt durch Angebung /  
Rath / und Antrieb deren Chur-Cöll-  
nischer die Ruinir- und Demolirung  
vieler Alten / und theils von denen Ele-  
vischen Herzogen / auch zu Nachtheil  
des Erb-Stifts Cölln erbaueter Chur-  
nen / Thoren / Mauren / Schlösser und  
Häuser

f ij

Häuser vorgekommen worden seyn /  
seyn so viel gröbere Calumnien und er-  
dichtete Impositionen / als à contrario  
zu erweisen / daß man von wegen Chur-  
Cölln sich viel mehrers die Abwendung  
alles obigen / auch die Verhütung meh-  
rern Schadens angelegen seyn lassen /  
und ob schon des Erz-Stifts Cölln  
wegen Demolition der Burg Aspelen  
(so denen Herzogen von Cleve neben  
der Stadt Rees / und dem gangen  
Ampt Aspelen diß- und jehnteit des  
Rheins blößlich Pfandsweise und mit  
gewissen Conditionen eingeräumt  
worden) und sonst vieler anderer  
Güter halber starke und viele Anforde-  
rung haben / so mögen jedoch Ihre  
Churf. Durchl. zu Cölln dero an denen  
von Chur- Brandenburg usurpirten  
Clevischen Landen habendes grosses  
Recht nit weiltläufftig deduciren, son-  
dern solches ihro und dero Erz-Stift  
biß zur gelegnern Zeit bester Gestalt  
refervirt, dieses aber auch allhie mit wenigen  
bedeutet haben / daß wiewol Sr.  
Churfürstl. Durchl. Vorfahren und dero Erz-  
Stift die geistliche Jurisdiction  
durch das Land von Cleve / und die  
Graffschafft Marck / durch verschiedene  
Lauda & Sententias zu erkandt worden /  
sie dennoch zu mehrer Bezeugung / wie  
sehr sie die gute Verständnuß mit  
Chur- Brandenburg zu unterhalten  
verlangten / diese ihro competirende  
Jurisdiction bey gegenwärtigen  
trouben nicht exercirt, sondern  
geschehen lassen / daß einige  
denen Catholischen eine Zeitlang  
gewaltsamlich vorenthalten und  
durch den allgemeinen Frieden-  
Schluß zugeeignet / auch sonst  
gebührende / und durch Ihre  
Königl. Maj. in Franckreich  
denen selbstn wieder eingeräumte  
Kirchen von dem Herrn Cardinalen  
de Bovillon wiederumb geweyhet  
worden.

Cölnisch und Münsterisch.  
IX.

Es ist freylich an sich selbstn am  
Tage und bedarff keines Ausfä-  
rens / ist jedoch zum Ueberfluß in of-

und theils von denen Clevi-  
schen Herzogen noch erbau-  
ten Thürnen / Thoren / Mau-  
ren / Schlösser und Häuser  
überaus grosser und un-  
ersetzlicher Schade geschehe /  
auch denen Evangelischen so  
viel Drangsal und Eingreif-  
se vermittelst Spernung ihres  
Exercitii, Wegnehmung der  
Kirchen und dergleichen wie-  
derfahren / welche Kirchen  
theils durch Cölnische Geist-  
liche zum Römisch-Catholi-  
schen Gottesdienst wieder  
eingeweyhet worden.

Brandenburgisch.  
IX.

Wie man den Anno 1666,  
mit so grosser Mühe und Un-  
gelegen

gelegenheit zu Cleve auffge-  
richteten Frieden mit Hol-  
land/bey welchem Ihr. Käyf.  
Maj. und Se. Churfürstl.  
D. als Mediatore und Ga-  
rants neben anderen/janeben  
Franckreich und Thur. Cöln  
selbsten concurrirt, un zu des-  
se manutenirung verbunden  
seyn/violirt, und über hauff-  
fen geworffen / solches ist an  
sich selbst am Tage / und  
darff keines Ausführens.

fer verübte Feindseligkeiten der versprochenen garantie und Ihrer O-  
bligation gemäß seyn.

Brandenburgisch.

X.

Endlich hat man Sr. Ch.  
Fürstl. D. an Ihre F. Gn.  
zu Münster aus guter Wol-  
meinung abgefertigte Räte  
und Abgesandte / welche de-  
roselben in freund nachbarli-  
chem Vertrauen ein und an-  
deren Fürtrag thun / und  
was zu des Reichs Gränzes /  
und beyderseits Landen Besze

senem Truck vorgestellet worden /  
wie man den Anno 1666. zu Cleve  
mit Ihrer Fürstl. Gn. auffgerich-  
teten Frieden violirt und abern  
Hauffen geworffen/dessen guaran-  
tie bey gegenwärtigem ohne das /  
und aus anderen Ursachen/wie vor-  
hin erwehnet / entstandnem Kriege  
von Ihr. Königl. Maj. in Franck-  
reich und Ihrer Churfürstl. D.  
zu Cöln als guarants und dabey ge-  
wesenen Mediation anseho würck-  
lich præstirt wird / und weiln Ihre  
Churfürstl. Durchl. zu Brandenb.  
selbst in obiger qualität dabey con-  
currirt, so lässet man einen jeden  
Unpassionirten erkennen / ob dero  
wider Ihre Fürstl. Gn. zu Mün-

Cöln- und Münsterisch.

X.

Wann Se. Churfürstl. Durchl. zu  
Brandenburg Ihre Räte und Abge-  
sandte aus guter Wolmeinung und in  
freund nachbarlichem Vertrauen ab-  
gefertiget hätten / würden dieselbe an  
Übernehmung einer geringen fernern  
Reyse kein Verdruff gehabt haben/weil  
landkündig gewesen / an welchem Ort  
Ihre Fürstl. Gn. zu Münster Ihrer  
Regierungs-Geschäften halber sich  
damals aufgehalten / es muß gewiß  
bey dieser Abschiedung ein geringer  
Ernst und Eyffer zu des Reichs/ Erdy-  
ses/ und beyderseits Landen Besten und  
Wol-

f iij

Wohlfahrt / wie auch zu Abwendung  
dieser jetzigen gleich darauff von Sei-  
then Ihrer Churf. Durchl. vorhoch-  
gem. erweckter Unruhe gewesen seyn/  
daß man derentwegen den Weg von  
Münster nach Borchelo geschweuet; Jh-  
re Fürstl. Gn. müße vielmehr billich  
sehr nahe gehen / und zu gebührendem  
Resentiment bewegen / daß man sie im  
Reich unerhörter Weise so verächtlich  
hälte / da sie doch niemahln gegen Se.  
Churf. Durchl. es an gebührender Ob-  
servanz und Ehrerweisung ermangeln  
lassen / auch niemahln von einigem Res-  
sentiment geredet / wie viel und ofte sie  
auch von derselben contra jura gen-  
tium & Imperii, es sey unterm Schein  
der Tractaten oder auff andere Weise  
hintergangen und bedinget worden;  
Es ist aber dieses / wie alle vorige / nur  
ein vorseßlich gesucht und selbst ge-  
machter prætext zur Feindschafft / wei-  
len es Ihrer Churf. Durchl. an recht-  
schaffenen redlichen Ursachen kändlich  
ermangelt. Derenthalben dann für  
Gott und der ganzen ehrbaren Welt  
höchst zu bedauren / daß die Ruhe und  
Wohlfahrt des H. Römischen Reichs  
nunmehr von Friedhässigkeit eines ein-  
zigen Reichs Stands dependent  
worden / und daß demjenigen / welcher  
die allerschärfste Straffen der Con-  
fiscation des Land Friedens notorie  
verdient hat / gleich wäre er der Höch-  
ste / und an einigen Rechten und Bes-  
sehn ungebundener Monarch in  
Teutschland / de statu, honore & bonis  
seiner Witt. Reichs Ständen ein abso-  
lutes Arbitrium, und zu solchem End  
die furdbrüchige Wapfen zu führen

und Wohlfahrt / wie auch zu  
Abwendung dieser jetzigen  
leider für Augen stehenden  
Unruhe gereichet / commu-  
niciren und überlegen sollen /  
unter allerhand unerfindli-  
chen prætexten fast schimpf-  
lich abgewiesen / und nicht  
einmahl zur Audientz ver-  
statten wollen / welches wie es  
contra gentium jura, und  
die im Reich übliche obser-  
vanz notorie laufft / also  
auch Sr. Ch. S. D. nicht an-  
ders als sehr nahe gehen / und  
zu gebührendem Resenti-  
ment bewegen müssen. Se.  
Ch. S. D. bezeugen für Gott  
un der ganzen erbaren Welt/  
dß sie ungern / un wider ihren  
Willen / die zureichende Mit-  
tel endlich zum Schutz dero  
von dem Allerhöchsten Jhro  
anvertrauter Unterthanen  
und Lande ergreifen müßten /  
und gleich wie sie nichts Hö-  
hers wünschen un verlangen /  
auch keinen anderen Zweck in  
allen

allen deren Consiliis und actionibus führen / als den so theur erworbenen Frieden im H. Röm. Reich und dessen Nachbarschafft mit dem allerfördlichsten auf redliche / sichere / und raisonnable conditiones zu befördern / also versehen Se. Churfürstl. D. sich zu allen hohen Potentaten und insonderheit zu denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / Sie werden sambt und sonders aus dem wenigen / so ob angeführet / so wol die Gerechtigkeit als die Nothwendigkeit dero verfahrens gnugsam erkennen / und Se. Ch. Fürstliche Durchl. wider diejenige / welche Sie zu dieser resolution gezwungen / und den Frieden im Reich zerstöret / den Krieg gesiedert / denselben mit außwertigen Großen concertiret / solchen auf dessen Boden geführet / so viel anschuldige Stände und

impunè verstattet wird / Ihre Churf. Durchl. zu Cölln / und Ihr. F. Gn. zu Münster warnen jedermännlichen für denen in dem widrigen Manifest gerühmten consiliis und actionibus desselben / welcher unterm Nahmen der Friedfertigkeit den so theur erworbenen Frieden im H. Römischen Reich zerstöhret / den Krieg gesucht / denselben mit einer außwertigen Republic concertirt / solchen uff des Reichs Boden geführet / mit frembden Nachbarn sich wider seine Mit- Reichs- Stände allirt / so viele unschuldige Chur- Fürsten und Stände / und deren Unterthanen und Lande ohne einzige gegebene Ursach / mehr als feindlich angegriffen / überzogen und tractirt. die edle Teutsche Freyheit unter die Füße getreten / durch vorsehlliche fomentirung der Holländer in seinen Reichs- Bestungen / und durch seine feindliche Wapffen und invasion, mächtige frembde Armeen / worfür docher und die seinige sich absentiren, und dieselbe Ursachen / derenthalben diese Verfassung und Feldzug geschehen zu seyn vorgegeben wird / nemlich die Ruhe im H. Röm. Reich / und damit dasselbe in frembde Kriege nicht eingewickelt werden möchte / anjeko zur Retirade und Zurückführung der Vöcker gebrauchen müssen / auffn Reichs Boden gebracht / zu Verhergung so vieler Reichs- Landen Ursach gegeben / und dabey für sich und seiner posterität auff Ihrer Churf. Durchl. und Ihrer Fürstl. Gn. Landen / nach denen darüber bereits verglichener division, höchst gefährliche Anschläge und Gedancken führet.

Verse

Ersehen sich also zu allen hohen Potentaten und insonderheit zu denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / sie werden sampt und sonders auß dem wenigen / so obangeführt / genugsamb erkennen / daß J. Ch. F. D. zu Brandenburg eine Sache führen / die sich weder durch Gerechtigkeit / weder durch Nothwendigkeit behaupten lassen wolle / sondern ihrer Ungerechtigkeit und enormität halber von Gott und den Menschen bestrafet werden müsse.

Ihre Churf. Durchl. zu Cölln und Ihre F. Gn. zu Münster verlassen sich hingegen auff Gott und ihre gerechte Sach / der besten Zuversicht / es werden alle bey dem Teutschen Friedensschluß interessirte Cronen / Churfürsten Fürsten und Stände des Reichs ihnen zu Rettung des Vaterlands / und Erhaltung der Teutschen Freyheit junctis consiliis viribusque beystehen / und zu Dämpfung der widrigen friedbrüchigen Wapffen alle Hülf / Zuschub und Beförderung leisten / immassen hochgem. Ihre Churf. D. und F. Gn. dieselbe zu dem End der Gebühr ersuchen un sie eines gleichmäßige uff solchen Fall hinwieder u versichern / Bedingen sich für Gott und der Welt / daß sie an allen in diesem Manifest ihnen angesprengten Calumnien unschuldig und bey dieser abgezwungenen Defension kein anders Absehen führen / als zuvorderst auff die Ehr des Allerhöchsten / demnechst / daß sie die ihnen von Gott anvertraute Land und Leute durch Beystand ihnen auff die Guarantie zu Hülf geschickter Böcker / von dieser Friedbrüchigen Offension entfreyen / dieselbe wider alle Dessen und Appetit dieser höchst gefährlichen Nachbarschafft möglichst verwahren / und was von so vielen Seculis her durch unzerstörte Successionen mit besserem Recht an sie kommen / als anderen die Protection und ungerechte Wapffen der rebellirenden Holländern geben können / ihrer hochwehreten posterität in gutem Wolstand / Ruhe und Sicherheit / zu Dienst des H. Römischen Reichs verlassen mögen.

deren Unterthanen und Lande ohne einzige gegebene Ursache feindlich angegriffen und tractirt, die Edle Teutsche Freyheit in die äußerste gefahr gesetzt / zu Verhergung so vieler Reichs Lande Ursache gegeben / und sich dabey weinig umb die posterität un deren Wolsfart bekümmern / alle Hülf / Zuschub und Beförderung leisten.

Welches Se. Ch. F. D. gegen Männiglichen der Gebühr zu erkennen nicht unterlassen / und in der gleichen Fällen niemand wiederumb aus Handen gehen / auch alle ihre Arbeit / Mühe / Sorge und Mittel / ja Leib und Leben selbst zu rettung des Vaterlands und Erhaltung der Teutschen Freyheit willig und gern anwenden werden.



Num. 1.

Extractus ex Foedere Electorem Brandenburgicum  
inter, & Hollandos inito.

Art. 25.

**S**Oo vvanneer syne Chur-Fürstl. Doorl. sich voor  
syn hooge Persoon in eenige van desselfs Steden,  
beset met het Guarnisoen van haer Ho. Mo. sou-  
de mogen befinden, soo sal het deselve vry staen, syn  
Lyfgarde te Pert van twee hondert Perden of minder  
by sich te houden, en sullen sulcke alsdan op geen an-  
dere Diensten ende VVachten vermogen achtinge  
te nemen noch geimployeert te vverden, als dat sy  
op syne Chur-Fürstl. Doorl. Hooge Persoon regard  
nemen. Ooch by niemand vverden gecomman-  
deert, als by syn Chur-Fürstl. Doorl. veel min yets  
ondernemen, het vvelcke tot præjuditie van bebbe-  
ringe en besettinge der vooris. Plaetsen met haere  
Ho. Mo. Guarnisoen beset soude kunnen strecken.

Art. 26.

Oock sal syn Chur-Fürstl. Doorl. vry staen om in  
een van desselfs Cleefse Steden met haere Ho. Mo.

g

Guar-



550.

Num. 3.

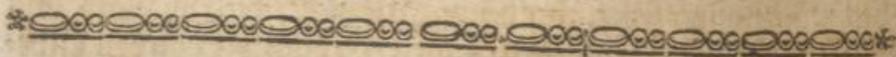
an

Chur-Brandenburg

Unser/2c.

**A**ls wir eben im Werck begriffen waren / Ew. Liebdt. Schreiben vom 27. Octobris zu beantworten / und solches durch eigenes abschickende Person umb dero selben desto umständlicher Bericht zu thun / einlieffern zu lassen / empfangen wir Ew. Liebdt. anderwärts vom 23. Eiusdem, darauß wir für erst mit Leidwesen ersehen / ob soll der Comte d' Estrades in dero selben Landen hin und wieder brennen / und sich dabey vernehmen lassen / damit noch ferner zu verfahren ; Mehrere Bestürzung aber hat uns verursacht / daß Ew. Liebdt. uns darvon alle Schuld beyzumessen / und von uns derentwegen die Satisfaction zu suchen befugt zu seyn verneinen / auch so gar eine kurze Frist umb uns darauß zu erklären vorschreiben wollen ; Nun können wir Ew. Liebdt. wol versichern / daß wir von solchem Brennen / und ob solches etwa auß Unglück oder Vorsatz geschehen seyn mag / die geringste Wissenschaft nicht haben / auch wann dessen Verhütung in unserer Macht gestanden / sicherlich unser äusserst gerne angewendet haben würden / wir sehen aber hingegen je nicht / wie Ew. Liebdt. uns dergleichen Übung beyzumessen können / da doch wir von den Unserigen keinen einzigen Mann wider Ew. Liebdt. und dero Landen jemahln gebraucht / sondern uns bloß und allein in Terminis uns abgenöthigter Defension und Schützung wider die General-Staten gehalten / und derowegen uns von demjenigen / was wider andere und von anderen geschicht / als de facto alieno Rede und Antwort zu geben mit Zug nit auffgeladen werden kan / wie dan auch E. L. selbst hochvernünfftig urtheilen können / ob nit gleicher gestalt billich seyn würde / wann wir die Ersetzung desjenigen Schadens / so uns un unserer Vorfahren auß dero Städten Orsow / Wessel / Seiley / Lippstadt / und andn Dertern / mehr von den General-Statē un andn occupatorib<sup>o</sup> zugefügt werden / von J. pretendiren

thäten / Ersuchen also Ew. Liebdt. hienit / unserer mit dergleichen  
Imputationen fürterhin zu verschonen / und hingegen von den jeni-  
gen / so denen benachbarten Cronen so wol als uns zu diesem Krie-  
ge Ursach gegeben / ihre Satisfaction zu suchen. Was aber un-  
terdessen wir zu Stillung dieser Unruhe / wie auch zu Beförder-  
ung der von Ew. Liebdt. pretendirenden Ersetzung des Jhro so  
wol als anderen Ständen zugefügten Schadens beitragen könn-  
en / solches seyend wir äußeristen Vermögen nach zu thun er-  
biethig / unterdessen der Hoffnung lebend Ew. Liebdt. diese ohne  
Fueg beschehene Bedrohung gegen den Frieden. Schluß werck-  
stellig zu machen nicht gemeint seyn werden / dann sie leicht er-  
achten / daß wir so gut wir können / uns dagegen wehren / und  
Macht nehmen / auch die darbey interessirte Cronen umb Gua-  
rantirung gedachten Friedens. Schlusses und behörliche Assistenz  
belangen / und die Verantwortung deren Ew. Liebdt. und an-  
dern Landen darauß etwa zuwachsenden Schadens und Unge-  
legenheiten dero selben würden anheimb weisen müssen / Wir  
thun uns aber gegen Ew. Liebdt. eines besseren versehen / Im us-  
brigen auff obangezogenes unser Antwort. Schreiben beziehen /  
die wir anbey Ew. Liebdt. zu Erweisung /c. Von den 7. No-  
vemb. Anno 1672.



Num. 4.

P. S.

**A**uch Durchleuchtig /c. Ist uns von unserem würdigen  
Thumb. Capitul zu Cöllen communicirt worden / was Ew.  
Liebdt. an dasselbe gelangen lassen / wider dessen Inhalt Wir  
dann unser beygehendes Schreiben wiederholen / und sonderlich  
daß uns das jenige / so von unseren Allirten extra terminos der  
mit ihnen auffgerichteter Verbündnisse (welche bloß und  
allein auff die General Staaten gerichtet gewesen und noch  
ist)

ist verübet wird / mit Fug Rechtens nicht auffgebürdet werden  
könne / zumahlen wir in den Schrancken allsolcher Verbündnisse  
stricke verblieben / und uns niemahlen in Sinn kommen / jemand  
von unsern mit Chur Fürsten und Ständen zu beleidigen / dahe-  
ro Wir dann umb so viel weniger beschuldiget werden können /  
gegen unsere Pflicht / damit Wir Ihrer Kayserlichen Majestät /  
wie auch diesem unserem Erz. Stifft verwandt und zugethan / im  
geringsten mißhandelt zu haben / werden uns auch derselben für-  
derhin also sörlich zu erinnern wissen / daß bey allen unpassionir-  
ten Wir dieserhalb außser Verweiß und Schuld verbleiben kön-  
nen / und gleich wie wir uns vonden Reich nicht separirt , solches  
auch niemahlen in Gedancken gehabt / Also ist unnöthig demsel-  
ben wieder benzutretten ; Vielmehr aber stehet zuerwegen / ob  
das jentge / so Ew. Liebdt. zu höchstem Nachtheil anderer Chur-  
Fürsten und Ständen mit eygenthätiger Durchmarchir- und  
Einquartirung dero Armee vorgenommen / denen Reichs-Con-  
stitutionibus gemäß und nicht mehres vor eine Separation außzu-  
deuten sehe / dabey wir dann Ew. Liebdt. nochmahln zu bedencken  
zu geben nicht unterlassen können / so fern von Ew. Liebdt. anbe-  
droheter massen gegen unsere Lande und Unterthanen verfahren /  
und wir dadurch zu einem gleichmässigen veranlasset werden sol-  
ten. Was auff solche Weise beyderseits arme und unschuldige  
Unterthanen / wiewol zu unserer höchsten Berewung / für einem  
grossen Elend / Verderbmisse und Ruin unterworffen seyn wür-  
den / So wir Ew. Liebdt. gleichsam hiemit nicht verhalten sollen.  
W. in Lit. den 8. Novemb. 1672.

§ (o) §

Num. 5.

Diœ. Regenspurg.

20. Jan. 1673.

*Extrait d'une lettre du Comte d' Estrades escrite à S. A.  
Evesque & Prince de Münster, datee à Wesel  
le 17. de Novemb. 1672.*

**Q**Uand aux plaintes que Mons. l' Electeur de Brandenbourg fait, je diray à V. A. qu'ayant envoye les Ordres du Roy à Moylan, village pres de Calcar d'apporter du Foin, de la Paille & de l'Avoine selon leur taxe à Wesel, les habitans menacerent ce-luy qui portoit les ordres, de l'assommer, & qu'il me dit de leur part, qu'ils n'en recevoient que de l'Ele-cteur leur Maistre y ay renvoyé le lédemain pour leur dire, que s'ils n'obeissoient dans quatre jours, je les chastierois, ils firent la mesme reponce.

Des que ce terme fut fini, j'envoyai un Party qui brula une maison couverte de paille au bout du villa-ge, de lendemain les habitans porterent la contribu-tion. Voila Monseigneur tout ce qui s'est passé la des-sus, ce qui marque que le dommage n'est pas grand & que la des obeysance meritoit un plus rude cha-stiment.

Num, 6.

Num. 6.

Von Chur-Brandenburg

An

Ihre Fürstl. Gn. zu Münster.

Unser/ r.

**N**achdem wir gleich jetzo die sichere Nachricht erhalten/  
dass nicht alleine die Franzosen in unseren Slevischen  
Landen über alle vorige Hostilitäten auch gar gebrand/ und  
unterschiedliche Dexter angezündet haben / sondern auch da  
man disfalls Beschwörung geführt/ der Comte d'Estrade  
ausdrücklich bekand und sich vernehmen lassen / dass solches  
auff Ordre geschehen/ und man damit ferner fortfahren wür-  
de/ solches aber alles allein Ew. Liebdt. halber geschicht / und  
wir deroselben und anderen/ so solche Unruhe anstiften helf-  
fen/ zu imputiren haben; Als haben wir durch diesen Ex-  
pressum von Ew. Liebdt. vernehmen wollen / ob sie uns in-  
nerhalb wenig Tagen / von denjenigen / so dieses anstecken/  
also verübet/ und andere höchst empfindliche Schaden ange-  
than/ gebührende satisfaction schaffen wollen / widrigen  
Falls wollen wir vor Gott / dem ganzen Römischen Reich/  
und dann Ew. Liebdt. Capitulo und anderen Unterthanen  
entschuldiget seyn/ dass sie uns zu gleicher Verfahrnung / un-  
eben auff solche Art Ihre Lande und Unterthanen tractiren  
zu lassen/ genöthiget haben. In Erwartung schleuniger Ant-  
wort verbleiben Ew. Eb. zu angenehmen Diensten stets ge-  
flissen. Geben im Haupt-Quartier zu Bergen bey Franck-  
furt am Mayn den 23. Octobris. 1672.

Num. 7.

Num. 7.

Antwort an Chur Brandenburg  
von  
Ihr. Fürstl. Gnaden zu Münster/1c.

Unser 1c.

Als Ew. G. Liebdt. in Ihrem am 23. Octobris zu Bergen  
oben Franckfurt datirten und uns durch expressen Trom-  
metern zugeschickten Schreiben uns dero Resolution ange-  
kündet / unsere Lande und Unterthanen mit Feindschafft und  
Brennen darumb tractiren zu lassen/weilendie Franzosen in dero  
Elevischen Landen über vorige hostilitäten auch gar gebrand und  
unterschiedliche Derter angezündet haben solten / damit erweisen  
dieselbe fürm Heil. Römischen Reich/ und der ganzen Welt/ daß  
sie uff uns keine redliche Ursache zur Feindschafft haben/ und daß  
nur frembde uns nicht angehende prætextus gesucht werden / ob  
die Franzosen/ mit denen wir uns wider Holland zu schützen und  
sonsten zu keines Menschen offension dem Instrumento Pacis gemäß  
verbunden/in den Elevischen Landen gebrand oder nicht/ solches  
ist uns so unbewust als frembder Geschichte : Daß dergleichen  
etwas unferentwegen geschehen/ wird so wenig von den Franko-  
sen zugegeben/ als jemahlen zu erweisen seyn/ und ob zwar Ew.  
Gn. und Liebdt. uns zutragesendes Gemüth/da wir deroselben je-  
derzeit alle auffrichtige Affectio nund Freundschafft in der That  
bezeiget haben/von langer Zeit auß den Effecten bekandt gewesen/  
so kömpt uns doch solche Art der hostilität und deß Brennens an-  
jeho befrembd vor / da man dem lieben Teutschland persuadiren  
wil/ daß Ew. Gn. und Liebdt. Allianzen und Actionen zu Erhal-  
tung deß Instrumenti Pacis und der Teutschen Libertät ziehlen.  
Daz aber dardurch nur ein Arbitrium Abolutum im Reich und  
eine superiorität über andere Mit-Reichs-Stände gesucht wer-  
de/solches weist leyder der Zustand der jenigen Reichs-Länder/  
so Ew.

so Ew. Gn. und Liebd. und dero Willig wider die Reichs Consti-  
tiones und den so hoch verpönten Land-Frieden überzogen und  
ruinirt haben. Hingegen wir die Justiz unser Wapffen wider  
die vereiniget gewesene Niederlanden der Welt öffentlich vorge-  
stellet / und bey gegenwärtiger Allianz von der Cron Frankreich  
Versicherung erhalten / daß nicht alleine das Reich in keine Wege  
beleidiget / sondern auch alle von den Holländern durch ungerech-  
ten Gewalt usurpirte Länder und Bestungen / dem Reich und dar-  
ein uns und anderen ihren rechtmässigen Herren restituir werden  
sollen / welches Ew. Gn. und Liebd. durch ihre Armatur zu behin-  
dern suchen / so weit darvon ist / daß man uns mit Fuge und War-  
heit imputiren könne / als wann wir einige Unruhe im Reich hät-  
ten anstiften helfen / und lassen wir Ew. Gn. und Liebd. selbst  
hochvernünftig ermessen / wem die Anstiftung der Unruhe zu  
imputiren sey / da unerachtet ihro die unendgöttliche Wiederein-  
räumung dero im Reich habender und von den Holländern ein-  
gehabter Bestungen zugesagt und versichert worden / was sie nur  
neutral bleiben / und Friede halten wolten / sie dennoch ein ganzes  
Kriegsheer / nicht in ihre eigene / sondern mitten in verschiedene  
Reichs-Länder / zu deren äusserste Verderb einführen / un dadurch  
die Französ. Wapffen / un zwar umb den genoss sicherer Holländi-  
scher Werb- und Monat. Gelder / auff den Reichs-Boden ziehen /  
wordurch der Krieg von Holland ab / ins Reich gezogen werden  
dörffte / wir aber seyn und bleiben in Ihrer Kayserl Maj. allerun-  
ferthänigster Devotion, und beyh. H. Römischen Reiche bestän-  
dig / und wollen nit hoffen / daß dero höchste Authoritāt im Reich  
denjenigen Beyfall geben werde / welcher der selben zu Unterdrü-  
ckung Ihrer Mit-Ständen und Erweckung neuer Kriegs Empö-  
rungen zu mißbrauchen sich unterstehen / es wäre darumb unnö-  
thig gewesen / unser Münsterisch Thumb-Capitel durch Schrei-  
ben zu belangen / worauf dasselbe vielmehr die gesuchte Gefähr-  
lichkeiten abmercken / als Ursache nehmen wird / von Ihrer Obri-  
keit und dero Treu zu der Kirchen und dem geliebten Vatterland  
sich abzuwendē / massen selbiges uns gemeltes Ew. Gn. und Liebd.

h Schrei

Schreiben also fort zugeschickt. Was nun hierauf für Wetterung  
und Unheil entstehen dorffte/ so/ches lassen wir billich zu Ew. Gn.  
und Liebdt Verantwortung gestellet seyn/ und verbleiben derosel-  
ben zu Erweisung angenehmer Diensten bereit. Geben auff un-  
serem Schloß Borchlohe den 19. Novembris 1672.

Num. 8.

Von Chur-Cölln  
an  
Chur-Brandenburg.

Unser/r.

**U**ß Ew. Liebdt. Schreiben so uns von unserm Stifte Hildesheim-  
schen Stadthaltern/Cansler und Räten zugeschickt worden/ haben  
wir ersehen/ was Gestalt Ew. Liebdt. über vorige noch zwey Regis-  
menter zu Fuß nach dero Westphälischen Lande zu marchiren beordert un-  
dahero uns umb Erstattung des Passes durch ged. Stiffte Hildesheim be-  
langen wollen/nun ist deroselben vorhin bekandt/das wir ihro nicht allein  
in diesem sondern allen andern Begebenheiten gern willfahren/ uns auch  
sonst jederzeit mit dero Consiliis conformiren werden/ nachdemahien  
aber allerhand Berichten einlangen/ob solten Ew. Liebdt. vorhabens seyn/  
und bereits mit denen Staten von Holland eine Alliance getroffen haben/  
denenselben bey jetzigen Coniuncturen zu assistiren, un- uns auch des Bi-  
schoffen von Münster Liebdt. in unsere Lande einzufallen/ da jedoch wir  
nicht ermessen können/ was Ew. Liebdt. zu solchen Feindseligkeiten gegen  
uns und wolgem. Bischoffen Liebdt. als dero Witt-Chur- und Fürsten be-  
wegen solte/ indeme wir/ wie deroselben bekandt zu dieser Gegenwehr ge-  
nötigt werden/ und dabey des Reichs und dessen Chur-Fürsten/ und  
Ständen Sicherheit uns meistens angelegen seyn lassen/ daneben auch  
Ew. Liebdt. bereits überkommen seyn wird/ was gestalt man sich gegen die  
Staten von Holland auch dem Prinzen von Oranien selbst des Friedens  
halber vernehmen lassen/ wobey sich beyde Könige in Franckreich und  
Engelland außdrücklich erklärt/ das dem Reich/ was demselben zuge-  
hört/

hört/ restituire werden solte/ also haben wir Ew. Lieb. hierunter führende  
Gemüths Meynung/ umb uns darnach haben zu richten hiemit verneh-  
men sollen/ zumahln dieselbe bey sich leicht crachten werden/ daß wir denck  
Völkern/ so uns oder unsere Allirte zu bekriegen gedencen/ den Daz  
zu verstaten billich ansehen solten. Wir seynd derowegen Ew. Ed. Erkläh-  
rung hierüber zu vernehmen gewärtig/ und verbleiben/ ic. Deventer  
den 20. Julii 1672.

Num. 9.

*Nota ad fœdus Brandenburgico-Austriacum de dato Be-  
rolini 23. & 25. Junii. 1672.*

1.

**H**Oc fœdus non est nisi cum Archi-Duce Austria aliàs tam ipsum quam e-  
jus sequela multis modis foret contra Capitulationem Cæsaream Art. 10.  
13. & 14. quod non est præsumendum, quamvis nec sic omninò conformes sit,  
facile tamen prævideri potest, quod sub ejus prætextu Sereniss. Elector Bran-  
denburgicus aburetur nomine & societate armorum quasi Cæsarianorum & Im-  
perialium ad injurias & oppressionem Imperii Statuum sibi suspectorum, & ad  
infraktionem Instrumenti Pacis, eò quod Hollandis contra quosdam dictorum  
Statuum jam ante die 26. Aprilis fœdere se junxerit, paratus in eorum favorem  
turbare pacem Imperii, & novum bellum accendere.

2.

**E**Xtensio & renovatio fœderis de Anno 1658. non potest non esse valde su-  
specta Regi Sueciæ contra quem bello Polonico intentum illud initum est,  
præsertim si ad articulos secretos & quæ inibi de civitate Bremensi aliisque pun-  
ctis continentur, fiat reflexio, eò quæ dabit ansam diffidentis & partibus in Im-  
perio excitandis.

3.

**P**AX Imperii, ejusque instrumentum ut finis obtenditur, sed illius fundamen-  
ta convellit potius quam firmat, dum ejus manutentionem & executionem  
universalem toti Imperio, cunctisque pacis consortibus competentem sine ullo  
ullius Regis aut Principis respectu sibi Elector adscribit.

4.

**I**llud maximè intolerabile & inauditum, quod eodè modo sibi interpretati-  
onem Instrumenti Pacis arrogat Elector; Quid in ejus consiliis & actionibus  
erit Instrumento Pacis contrarium? Quid in consiliis & actionibus aliorum  
eidem instrumento censebitur conforme, illo interprete? maturè videant ne-  
cessè est omnes & singuli Compaciscentes & Consortes Pacis Reges & Princi-  
pes, quæ sibi hic fiat injuria, & quam inane Pacis nomen futurum sit, Imo

5.

**S**tatuit ipse de personis, statu, bonis, & securitate suorum Imperii Con-  
statum, eorumque protectionem armatam jactat, impar ipse viribus tanto mo-  
limini & si posset, Germanæ aliorum libertati & fortunæ nimium insensus,  
quam ut velit.

6.

**A**rticuli, I. quoad Coloniam 3. 4. 5. & 6. secreti accendunt fomitem disti-  
dentiarum & bellorum, quibus subditi in Dominos, & alter in alterius  
perniciem concitari, & Pacis Consortibus ipsa defensio & securitas, relectis  
& impeditis mediis eò necessariis adimi possit. Tendunt etiam directè contra  
Galliam Hollandis bellum inferentem, ejusque scæderatos, quod pluribus mo-  
dis est contra Instrumentum Pacis.

7.

**U**ndè evidenter sequitur non posse alios ab eo ad hoc scædus invitatos acce-  
dere nisi sibi ipsis, suo statui, libertati, ac Paci Germaniæ inimicos, eò-  
que maturè præmonendi sunt Imperii Status de gravi periculo, dum hoc modo  
cuncta munia supremæ potestatis & autoritatis in se trahit Elector.

8.

**N**on occurrit ratio quæ ab excessu proprio æstimationis excusari possit, quod  
Sereniss. Elector non solum supra Vicinos Principes, sed etiam supra Po-  
tentissimos Europæ Reges sibi tribuat arbitrium Pacis & belli promissa coa-  
ctione armatâ ad servandas Paces Olivensem, Clivensem, Pyrenæam & Aquis-  
granensem, vel ad præstandam ab aggressore vel violatore congruam satisfacti-  
onem.

9.

**C**onstituit etiam sese Judicem, quis in dictis casibus sit aggressor, ideoque  
Elector Coloniensis & Princeps Monasteriensis jam sciunt sententiam  
contra se, si ab hoc Judice expectanda sit.

10. R. E.

10.

**R**estringit Elector dictos Reges & Principes ad congruam tantum satisfactionem, eoque Victorem ab omni alio jure fructuque Belli contra Jus gentium destituendum censet.

11.

**H**oc certè est paces illas labefactare & Guarantias illarum destruere, contemptis tali modo reliquis Guarantoribus, hinc in contraria inclinaturis.

12.

**I**psismet Paciscentibus non potest non esse insupportabile ab Electore non suâ vi nixo, alienæ opis indigo, & minore ostentari tantam in se superioritatem & coactionem. Qui Dignitatum Rerumque suarum planè incuriosi forent si hanc injuriam vel suis viribus, vel pactis in contrarium fœderibus non vindicarent; Indubitatum etiam est

13.

**E**lectorem hoc modo non solum dedisse causam & necessitatem, ut per fœdera suis contraria, id est pro Conservatione & securitate cujusque in eunda in partes Europa distrahatur, & bella nascantur, sed etiam

14.

**S**acrum Romanum Imperium certissimum in periculum conjicere, ut vel totum vel saltem limitaneæ & vicinæ ejus Provinciæ externis bellis quæ ex antedictis Tractatibus Regum & Principum oriri possunt, implicari debeat, sicut jam manifestum est, Electorem præsens contra Hollandos bellum hâc suâ expeditione & Jcto contra Instrumentum Pacis, Constitutiones Imperii, pacemque ejus publicam cum Hollandis fœdere in Imperii ditiones attracturum.

15.

**Q**uam incertæ sunt, & per Dei gratiam ut speramus, inanes erunt Brandenburgici spes, tam certum est, ipsum contra propriam fortè intentionem, si eam ab Articulo 7. secreto, & Articulis 3. 4. 5. 6. & 22. fœderis Hollandici abstrahamus, hisce suis Consiliis & machinationibus subservire rebus Hollandorum, aliorumque qui jam à longissimo tempore & prioribus bellis in cineribus, ruinis, & scissura Imperii, status & fortunæ suæ fabricam & incrementa moliti sunt.

16.

**I**llud ipsum quod hic Articulo 6. de Transactione Colonienfi & articulo 1. secreto de providendâ Colonia dicitur, quantumvis speciem servandæ pacis habeat, re ipsâ implicabit vicinos Imperii Circulos bello Hollandico, eosque

h 3

cum

cum dictâ civitate revolvat in idem periculum cui illa transactione, ejecto Hollandorum præsidio cautum & provisum erat, cum interea temporis Elector aliâ afflatus aurâ ab Imperio ad Hollandorum partes vela verterit, siigitur

17.

**E**lector Hollandorum fœderatus Colonia militem suum induxerit, ager etiam Civitas quam ipse directè contra Instrumentum Pacis quo severè prohibitum est, ne quis pacis confors hostibus Regis Gallia sub quocunque prætextu directè vel indirectè ullum commodum vel auxilium præstet, §. & ut eò sincerior, &c.

18.

**C**ertum est nec dubitari potest, quin Elector ex dicto fœdere ad servitium Hollandorum illaturus sit bellum Principibus Colonienfi & Monasterienfi, & sic turbaturus pacem Imperii, nec sibi persuadet Galliam ipsi opem laturam.

19

**E**ffectum fœderis & ipsam actionem bellicam quod attinet, non tantum potest, sed vi Instrumenti Pacis debet militi Brandenburgico tanquam in favorem hostium Regis Christianissimi & contra quosdam Imperii Principes & status hostiliter acturo transitus per terras Imperii denegari, & si arma parata sint, armis prohiberi.

20.

**P**rævideri facile potest, Electorem occasione transitus & hospitatorum militi suo, obtentu causæ communis, securitatis publicæ, & tuendorum Imperii finium pro stipendio & alimentis diripiendas, & medullitus exhauriendas permitturum inermes Imperii Statuum ditiones, quas nulla re magis, quam inducta re omnium penuria & vastitate securas redder, nulla enim pro exercitu comæatus, aliorumque necessariorum apparet provisio aut cura, nisi in subditorum Imperii penu & crumena; & satis constat quos in usus & quibus magnam partem cedant subsidia Hollandica, nec aliunde sumptus aut nervus sustentando Bello.

21.

**E**x præcipuis malis est, quod Elector rebus agendis præsens trahet in se armorum sociorum directionem & arbitrium, eoque utetur ad privatos utilitatum & passionum suarum fines specie Constitutionum Imperii & instrumenti Pacis, quæ jam passim obtendantur turbandæ Imperii tranquillitati ludibria,

22. O-



Man in tien Compagnien geformeert, en op yegelyck Regiment te Peert op de Prime Plane, of Officyres by de Compagnien en gemeene, eene fomme van vier duysent, seven hondert ende 67. Ryxdaelers 30. stuyvers Hollants, daer en boven op ygelyck Regiment staff voor 100 veel als van deselve fullen vverden goetgedaen twee hondert entyen Ryxdaelers betaelt, en ter Maent ygelyck gerekent op dertig daegen of twaelf Maenden int Jaer genoomen, promptlyck voldaan fullen vverden.

Art. 6.

Daer en booven sal maenlyck by haer Ho. Mo. tot den Generalen Staff mistgaeders tot onderhoudt der Artillerye bedienende, en voorforge voor de Peerden daer to nodigh, als mede tot allerhande dagelycks voorvallende uytgaven tot Munitie, scantsen, gereetscap, Geveer, Livrei, Kondschappen, Uytstendingen en diergelyke onvermiedlyke nootfaelickheeden ad Cassam vverden betaelt, een fomme van veertien duysent achte hondert ende een- vertig Ryxdaelers.

F I N I S.



s, & qd augmenta  
re d'avançe. Et tout  
uvé, que l'excellece  
yage de Couge chez  
numeun del' Embla-  
onde de la maine. et  
le contraire de tout ce



73.



